



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1290 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten erforderlich sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Hauptziele der Verordnung (EU) 2024/1157 besteht darin, den Informationsaustausch über Verbringungen von Abfällen zwischen den einschlägigen zuständigen Behörden und den Betreibern zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Abfällen zu verbessern.
- (2) Um den Austausch von Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 effizienter zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung von Notifizierungen und Informationen gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung für die Verbringung von Abfällen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Übermittlung und der Austausch von Informationen und Daten, die Verbringungen von Abfällen innerhalb der Union betreffen, auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 betreibt die Kommission ein zentrales System, das einen Knotenpunkt bereitstellt, der den Austausch der Informationen und Dokumente gemäß Artikel 27 Absatz 1 der genannten Verordnung in Echtzeit zwischen den lokalen Systemen, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten betrieben werden, und der einschlägigen Software, die von kommerziellen Betreibern bereitgestellt wird, ermöglichen sollte. Um die Interoperabilität zwischen dem zentralen System und diesen lokalen Systemen (im Folgenden „Systeme“) und anderer Software zu gewährleisten, müssen auch die Verfahrensvorschriften sowie die technischen und operativen Anforderungen für die praktische Umsetzung der Systeme festgelegt werden, die die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch dieser Informationen gewährleisten, etwa Anforderungen an Interkonnektivität, Architektur und Sicherheit.
- (4) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer xii der Verordnung (EU) 2024/1157 muss die Kommission den Austausch von Bescheinigungen über die Verwertung oder Beseitigung gemäß den Artikeln 15 und 16 ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt auch für Bescheinigungen, die von im Bestimmungsland gelegenen Anlagen, die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren oder nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigungsverfahren durchführen, ausgestellt wurden. Die in einer solchen Bescheinigung bereitzustellenden Informationen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt; daher ist es notwendig, auch den Austausch solcher Informationen im zentralen System zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1157/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/2571 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der in der Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens bereitzustellenden Informationen (ABl. L, 2024/2571, 27.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2571/oj).

- (5) Das zentrale System sollte auch dazu beitragen, die Durchsetzung der Maßnahmen in Bezug auf Verbringungen von Abfällen zu verbessern. Die an Kontrollen beteiligten Behörden sollten in der Lage sein, auf das zentrale System zuzugreifen und Dokumente, Daten und Informationen über Verbringungen von Abfällen abzurufen. Die Nutzung des digitalen Systems sollte es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, genauere Daten zu erhalten, die dann bei der Planung der in Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Kontrolltätigkeiten verwendet werden könnten.
- (6) Jeder Nutzer der Systeme oder Software sollte Eigentümer der von ihm übermittelten oder generierten Daten, Informationen und Dokumente sein und die Verantwortung für diese übernehmen. Die zuständigen Behörden sollten Eigentümer der Daten, Informationen und Dokumente sein, die in ihrem Namen von ordnungsgemäß bevollmächtigten Nutzern generiert werden, die innerhalb der Systeme die Funktion der zuständigen Behörde einnehmen, und die Verantwortung für sie übernehmen
- (7) Damit die interoperierenden Systeme transparent funktionieren, müssen die zuständigen Behörden angeben, wie sie in Bezug auf die geltenden Verfahren für Verbringungen von Abfällen beabsichtigen, auf das zentrale System zuzugreifen. Da es in einigen Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde für die Verbringung von Abfällen gibt, sollten die zuständigen Behörden die Kommission auch über den Umfang ihrer Zuständigkeiten unterrichten. Um Transparenz zu gewährleisten, sollten diese Informationen von den zuständigen Behörden auch den Betreibern mitgeteilt und auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.
- (8) Damit die interoperierenden Systeme effizient funktionieren können, müssen Anforderungen an die Identifizierung der Betreiber und zuständigen Behörden in den Systemen sowie Vorschriften darüber festgelegt werden, wie Betreiber und zuständige Behörden und die sie vertretenden Nutzer in diesen Systemen registriert werden sollten, und Vorschriften darüber, wann Nutzer über eine „grafische Benutzerschnittstelle“ (GUI) oder eine „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ (API) auf das zentrale System zugreifen sollten.
- (9) Um sicherzustellen, dass jeder Betreiber im zentralen System nur einmal registriert ist, müssen Vorschriften für die Identifizierung der Betreiber in den Systemen und der Software festgelegt werden. Jeder Betreiber sollte auf der Grundlage seiner Hauptidentifizierungsnummer identifiziert werden. Für Betreiber, die Abfälle aus der Union aus- und in sie einführen und die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) die EORI-Nummer beantragen müssen, ist diese Nummer die Hauptidentifizierungsnummer. Ebenso sollte die EORI-Nummer die Hauptidentifizierungsnummer für Betreiber aus Drittländern sein, für die deren Beantragung nach den zollrechtlichen Vorschriften obligatorisch ist. Für alle anderen Betreiber mit Sitz in der Union sollten die Mitgliedstaaten vorgeben, welche Nummer die Hauptidentifizierungsnummer sein sollte. Bei der Angabe der Hauptidentifizierungsnummer für ihrer Zuständigkeit unterliegende Betreiber sollten die Mitgliedstaaten die Definition des Begriffs „Betreiber“ berücksichtigen, die auch natürliche Personen umfasst, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, da diese Personen ebenfalls Abfallverbringungen vornehmen können und daher Zugang zum zentralen System haben sollten.
- (10) Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Verfahrensvorschriften zu gewährleisten, sollten die Systeme es allen Beteiligten ermöglichen, die in der Verordnung genannten einschlägigen Funktionen einzunehmen, d. h. als zuständige Behörden am Versandort, für die Durchfuhr zuständige Behörden oder zuständige Behörden am Bestimmungsort, als Abfallerzeuger, Notifizierender, Transportunternehmen, Empfänger, Abfälle entgegennehmende Anlage, Person, die die Verbringung veranlasst, und an Kontrollen beteiligte Behörden handeln.
- (11) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Interoperabilität der lokalen Systeme mit dem zentralen System muss ein Testverfahren eingeführt werden, um zu überprüfen, ob die lokalen Systeme in der Lage sind, alle erforderlichen Vorgänge durchzuführen und folglich Daten ordnungsgemäß mit dem zentralen System auszutauschen.
- (12) Darüber hinaus ist es für das reibungslose Funktionieren der interoperierenden Systeme und Software erforderlich, ein Protokoll für den Datenaustausch sowie Anforderungen für den Austausch beigefügter Dokumente festzulegen.
- (13) Damit die Systeme eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) 2024/1157 gewährleisten können, sollten die Systeme und die Software die Authentifizierung der einschlägigen Dokumente ermöglichen.

(*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- (14) Um die Interaktion lokaler Systeme und anderer Software mit dem zentralen System zu gewährleisten, ist es ferner erforderlich, Vorschriften für die Generierung von Notifizierungsnummern, Nummern der Dokumente nach Anhang VII und Nummern der Begleitformulare festzulegen.
- (15) Zur Erleichterung der Verbringungen von Abfällen in Anlagen mit „Vorabzustimmungsstatus“ muss sichergestellt werden, dass die Daten über solche Anlagen sowie die spezifischen Verfahren für die Verbringung von Abfällen zu solchen Anlagen in den Systemen und der Software verwaltet werden können.
- (16) Um eine effiziente Interaktion zwischen den Systemen und der Software zu gewährleisten, müssen zusätzliche Funktionen der Systeme und der Software festgelegt werden. Diese zusätzlichen Funktionen sollten sicherstellen, dass alle Nutzer unabhängig davon, wie sie auf das zentrale System zugreifen, bei der Eingabe von Daten und Informationen in dieses System dieselben Rechte und Pflichten haben.
- (17) Damit die interoperierenden Systeme und Software transparent und effizient funktionieren können, müssen Anforderungen an den Zugang zu Informationen und Dokumenten in diesen Systemen und Softwareanwendungen und deren Speicherung festgelegt werden. Die Speicherung personenbezogener Daten aus den Informationen und Dokumenten in den Systemen und der Software sollte auf den gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1157 erforderlichen Mindestzeitraum beschränkt werden. Es ist jedoch erforderlich, Vorschriften für die Speicherung personenbezogener Daten in bestimmten Fällen festzulegen, die nicht unter Artikel 20 der genannten Verordnung fallen, d. h. wenn Bescheinigungen über den Abschluss der Abfallbehandlung nicht innerhalb des Jahres nach der gesetzlichen Frist ausgestellt wurden. Die Speicherzeiträume für personenbezogene Daten in diesen Fällen werden im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1157 festgelegt. Folglich sollte ein solcher Zeitraum für Notifizierungsformulare zehn Jahre ab dem Zeitpunkt betragen, an dem das Notifizierungsformular an die Systeme oder die Software übermittelt wurde. Dieser Zeitraum umfasst den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Zustimmung aller einschlägigen zuständigen Behörden einzuholen, die Gültigkeitsdauer der Zustimmung sowie den Zeitraum für den Abschluss der Behandlung der unter dieses Notifizierungsformular fallenden Abfälle, wenn alle Höchstzeiträume gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 angewandt wurden, einschließlich der verlängerten Gültigkeitsdauer der Zustimmung in Fällen, in denen Abfälle in eine Anlage mit Vorabzustimmung verbracht wurden. Gleichmaßen sollte dieser Zeitraum für Dokumente nach Anhang VII fünf Jahre ab dem Zeitpunkt betragen, an dem das Dokument an die Systeme oder die Software übermittelt wurde.
- (18) Die Einrichtung eines zentralen Systems für den Austausch von Dokumenten und Informationen über Verbringungen von Abfällen stellt einen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ dar. Dementsprechend wurde eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt, und der daraus resultierende Bericht soll auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht werden.
- (19) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ einhalten. Gleichmaßen sollte die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ einhalten.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (20) Aus dem EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der in der Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 ⁽⁸⁾ dargelegt wurde, geht hervor, dass die in Kürze verfügbare Europäische Brieftasche für Unternehmen den sicheren und effizienten Austausch unternehmensbezogener Daten, einschließlich Dokumenten in Bezug auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Genehmigungen, erleichtern dürfte. Die Europäische Brieftasche für Unternehmen könnte als Instrument für Betreiber und zuständige Behörden dienen, um die Dokumentation über Verbringungen von Abfällen zu straffen sowie die Identifizierungs- und Authentifizierungsmechanismen und die Interoperabilität mit dem zentralen System zu verbessern.
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 28. Mai 2025 eine Stellungnahme abgegeben.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 und anderen Systemen oder anderer Software festgelegt.

Ferner werden weitere technische und organisatorische Anforderungen festgelegt, die für die praktische Umsetzung einer solchen elektronischen Übermittlung und eines solchen elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten gemäß der genannten Verordnung erforderlich sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2024/1157.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „zentrales System“ ein digitales System für Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157, das von der Kommission betrieben wird;
 2. „lokales System“ ein System gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1157, das von einer zuständigen Behörde betrieben wird und über eine API mit dem zentralen System verbunden ist;
 3. „Systeme“ das zentrale System und die lokalen Systeme;
 4. „Software“ jede Software, bei der es sich nicht um das zentrale System oder das lokale System handelt und die für die Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 verwendet wird und über eine API mit dem zentralen System verbunden ist;

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18>).

5. „Kontrollsystem“ ein System, das von einer Kontrollbehörde in einem Mitgliedstaat oder von der Kommission für den Abruf von Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 betrieben wird und über eine API mit dem zentralen System verbunden ist;
6. „grafische Benutzerschnittstelle“ oder „GUI“ die visuelle Schnittstelle, die für den direkten Zugang zum zentralen System über eine Website verwendet wird, die von der Kommission als Teil des zentralen Systems betrieben wird;
7. „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ oder „API“ die für die Maschine-Maschine-Verbindung verwendete technische Schnittstelle, die den Zugang zum zentralen System ermöglicht;
8. „eFTI-Plattform“ eine eFTI-Plattform im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾;
9. „Nummer des Begleitformulars“ die Nummer, die in den Systemen einer bestimmten Übermittlung von Informationen entsprechend dem Begleitformular in Anhang IB der Verordnung (EU) 2024/1157 zugewiesen wurde;
10. „Nummer des Dokuments nach Anhang VII“ die Nummer, die in den Systemen einer bestimmten Übermittlung von Informationen entsprechend dem Formular in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 zugewiesen wurde;
11. „Nutzer“ jede natürliche Person, die das zentrale System, das lokale System oder eine andere Software nutzt;
12. „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (EORI-Nummer) die „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (EORI-Nummer) im Sinne von Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ⁽¹¹⁾;
13. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Verbringung von Abfällen durchführt, durchzuführen beabsichtigt oder daran beteiligt ist und als Notifizierender, eine Person, die eine Verbringung veranlasst, Transportunternehmen, Empfänger, Abfallerzeuger oder eine Abfallbewirtschaftungsanlage handelt, unabhängig davon, ob diese Person in beruflicher Eigenschaft handelt oder nicht, mit Ausnahme der zuständigen Behörden und der an Kontrollen beteiligten Behörden;
14. „Standort“ einen Standort eines Betreibers mit einer anderen Anschrift oder einem anderen Namen als von diesem Betreiber bei seiner Erstregistrierung in den Systemen oder der Software angegeben, der nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften dieselbe Hauptidentifizierungsnummer wie der betreffende Betreiber verwenden darf;
15. „Behörden“ die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1157 und die an Kontrollen beteiligten Behörden;
16. „Werktag“ jeden Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 1. Januar, 1. Mai, 15. August, 1. November, 25. Dezember und 26. Dezember.

Artikel 3

Eigentum an Daten, Informationen und Dokumenten und diesbezügliche Zuständigkeiten

Jeder Nutzer ist Eigentümer der Daten, Informationen und Dokumente, die er in die Systeme eingibt oder erstellt, und ist für sie verantwortlich. Die zuständigen Behörden sind Eigentümer der Daten, Informationen und Dokumente, die in ihrem Namen von Nutzern eingegeben oder erstellt werden, die bevollmächtigt sind, die Funktion der zuständigen Behörde in den Systemen einzunehmen, und sind für sie verantwortlich.

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Absatz 1 gelten auch nationale Rechtsvorschriften über die Haftung natürlicher Personen, die im Namen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich zuständiger Behörden, handeln.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1056/oj>).

⁽¹¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

Artikel 4

Erklärung über den Zugang zum zentralen System

- (1) Bis zum 3. Februar 2026 erklären die zuständigen Behörden der Kommission, wie sie und Nutzer, die Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz in ihrem Mitgliedstaat vertreten, Zugang zum zentralen System erhalten. Für die Zwecke dieser Erklärung füllen die zuständigen Behörden das Formular in Anhang I dieser Verordnung aus.
- (2) Nach dem in Absatz 1 genannten Datum kann eine zuständige Behörde die Erklärung ändern; in diesem Fall legt diese Behörde der Kommission die überarbeitete Erklärung vor. Die neuen Vorschriften für den Zugang zum zentralen System, die in der überarbeiteten Erklärung angegeben sind, gelten 20 Werktage nach Vorlage der überarbeiteten Erklärung, sofern die Bedingungen der Artikel 5 und 11 erfüllt sind, es sei denn, die zuständige Behörde gibt in der überarbeiteten Erklärung einen bestimmten Zeitpunkt mehr als 20 Werktage nach Vorlage der überarbeiteten Erklärung an.
- (3) Eine zuständige Behörde kann in der Erklärung gemäß Absatz 1 angeben, dass sie ihr lokales System ausschließlich für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten über Folgendes nutzt:
- a) in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannte Verbringungen von Abfällen;
 - b) in Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannte Verbringungen von Abfällen;
 - c) Genehmigung und Ablehnung von Anträgen auf Vorabzustimmung für Verwertungsanlagen sowie Widerruf von Vorabzustimmungen gemäß Artikel 14 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1157.
- (4) Nimmt eine zuständige Behörde in ihrer Erklärung die Angabe gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels auf, so muss das von dieser Behörde betriebene lokale System die folgenden Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen:
- a) Artikel 11 Absätze 5 und 12, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 bei einer Erklärung gemäß Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Artikels;
 - b) Artikel 11 Absätze 5 und 12, Artikel 15 Absätze 1 bis 4, Artikel 15 Absätze 6 bis 8, Artikel 16, Artikel 17 Absätze 5 bis 11 und Artikel 17 Absätze 13 und 14 bei einer Erklärung gemäß Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels;
 - c) Artikel 10, Artikel 11 Absätze 5 und 12, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 17 Absätze 2, 3 und 5 bis 14 bei einer Erklärung gemäß Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Artikels.

Artikel 5

Nutzerzugangsverpflichtungen

- (1) Nutzer, die Betreiber oder zuständige Behörden vertreten, die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Buchstaben e bis g genannte Funktionen einnehmen, dürfen nur in der Weise auf das zentrale System zugreifen, die in der Erklärung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 angegeben ist.
- (2) Nutzer, die Betreiber vertreten, die ausschließlich die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Funktion einnehmen, greifen über die GUI oder über eine mit dem zentralen System über eine API verbundene eFTI-Plattform auf das zentrale System zu.
- (3) Nutzer, die an Kontrollen beteiligte Behörden vertreten, die die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h genannte Funktion einnehmen, können auf eine der folgenden Arten auf das zentrale System zugreifen:
- a) über die GUI;
 - b) unter Verwendung eines Kontrollsystems oder Authority Access Point (Behördenzugangspunkt) im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1942 der Kommission⁽¹²⁾, das bzw. der über eine API mit dem zentralen System verbunden ist, sofern die in Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind;

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1942 der Kommission vom 5. Juli 2024 zur Festlegung gemeinsamer Verfahren und detaillierter Regeln für den Zugang zu elektronischen Frachtbeförderungsinformationen und deren Verarbeitung durch die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1942, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1942/oj).

- c) unter Verwendung eines mit einem eFTI-Gate im Sinne des Artikels 1 Nummer 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1942 verbundenen Kontrollsystems, das über eine API mit dem zentralen System verbunden ist, sofern die in Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 können Nutzer, die Betreiber vertreten, unter folgenden Bedingungen über eine API, die eine solche Verbindung ermöglicht, auf das zentrale System zugreifen:
 - a) Die Software erfüllt die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung;
 - b) sie wird von einer zuständigen Behörde in der gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorgelegten Erklärung für den Austausch von Informationen und Dokumenten über die Verbringung von Abfällen oder bestimmte Verbringungen von Abfällen angegeben.
- (5) Erklärt die zuständige Behörde, dass sie über die API auf das zentrale System zugreift, können Nutzer, die diese Behörde vertreten, für die Zwecke der folgenden Tätigkeiten weiterhin über die GUI auf das zentrale System zugreifen:
 - a) API-Konfiguration,
 - b) Überprüfung, ob das lokale System richtig mit dem zentralen System interagiert.

Artikel 6

Nutzerregistrierung

- (1) Jeder Nutzer richtet in dem System, das er gemäß Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 9 für den Zugang zum zentralen System nutzt, ein persönliches Konto ein.
- (2) Der Zugang zu den Daten und Informationen im zentralen System ist nur möglich, wenn ein Nutzer Betreiber oder Behörden vertritt. Jeder Nutzer kann
 - a) einen oder mehrere Betreiber vertreten;
 - b) eine zuständige Behörde vertreten;
 - c) eine an Kontrollen beteiligte Behörde vertreten;
 - d) eine zuständige Behörde und eine an Kontrollen beteiligte Behörde vertreten;
 - e) keine Behörde vertreten, wenn er einen Betreiber vertritt.
- (3) Das zentrale System unterscheidet zwischen folgenden Arten von Nutzern:
 - a) Als Hauptnutzer bezeichnete Nutzer, die bevollmächtigt sind, weitere Nutzer hinzuzufügen oder Nutzer innerhalb eines Betreibers oder einer Behörde zu entfernen;
 - b) Als Standardnutzer bezeichnete Nutzer, die nicht bevollmächtigt sind, weitere Nutzer hinzuzufügen oder Nutzer innerhalb eines Betreibers oder einer Behörde zu entfernen.
- (4) Wenn Hauptnutzer einen neuen Nutzer bevollmächtigen, einen Betreiber oder eine Behörde zu vertreten, legen sie fest, ob es sich bei dem neu hinzugefügten Nutzer um einen Hauptnutzer oder um einen Standardnutzer handelt.
- (5) Jeder Betreiber muss über mindestens einen Hauptnutzer und jede Behörde verfügt über mindestens zwei Hauptnutzer, um die Erbringung des Dienstes in Abwesenheit eines der Hauptnutzer zu gewährleisten.

Artikel 7

Registrierung von Betreibern und Standorten im zentralen System

- (1) Ist ein an der Verbringung von Abfällen beteiligter Betreiber oder einer seiner Standorte nicht im zentralen System registriert, so übermittelt der Nutzer, der ihn vertritt, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Betreiber seinen satzungsmäßigen Sitz hat, die in Anhang II Teil E Nummer 2 aufgeführten Daten zu diesem Betreiber und beantragt, dass der Betreiber oder der betreffende Standort des Betreibers im zentralen System registriert wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde überprüft spätestens fünf Werktage nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags die erhaltenen Informationen und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Registrierung des Betreibers oder des Standorts des Betreibers und Bevollmächtigung des ersten Nutzers zur Vertretung des betreffenden Betreibers oder Standorts;
- b) Ersuchen um zusätzliche Informationen;
- c) Ablehnung der Registrierung.

(3) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde überprüft die gemäß Absatz 2 Buchstabe b erhaltenen zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Werktagen und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Registrierung des Betreibers oder des Standorts des Betreibers und Bevollmächtigung des ersten Nutzers zur Vertretung des betreffenden Betreibers oder Standorts;
- b) Ablehnung der Registrierung.

(4) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber oder den Standort des Betreibers spätestens fünf Werktage nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 oder spätestens drei Werktage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b über die gemäß Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen.

Lehnt die zuständige Behörde die Registrierung des Betreibers oder des Standorts des Betreibers ab, so teilt sie dem Nutzer, der die Registrierung beantragt, die Gründe für die Ablehnung mit.

(5) Bevollmächtigt die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde den ersten Nutzer zur Vertretung des betreffenden Betreibers oder Standorts, so ist dieser bevollmächtigte Nutzer ein Hauptnutzer.

(6) Ist ein in einem nicht mit dem zentralen System verbundenen Drittland ansässiger Betreiber nicht im zentralen System registriert, so registriert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die im Rahmen einer Notifizierung als zuständige Behörde am Versand- bzw. Bestimmungsort handeln würde, den betreffenden in dem Drittland ansässigen Betreiber im zentralen System. Die Registrierung erfolgt auf Antrag des Betreibers, der beabsichtigt, als Notifizierender bzw. als Abfälle entgegennehmende Anlage zu handeln, indem die Daten des Betreibers gemäß Anhang II Teil E Nummer 2 im zentralen System erfasst werden.

(7) Bei der Registrierung von Betreibern im zentralen System überprüfen die zuständigen Behörden lediglich, ob der betreffende Betreiber existiert und ob der Nutzer, der angibt, ihn zu vertreten, berechtigt ist, den betreffenden Betreiber zu vertreten.

Bei der Registrierung eines Standorts eines Betreibers im zentralen System überprüft die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Angaben, ob der Standort tatsächlich mit dem betreffenden Betreiber verbunden ist.

(8) Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so legt dieser Mitgliedstaat Vorschriften für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden fest, die die Registrierung von Betreibern mit satzungsmäßigem Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im zentralen System vornehmen.

(9) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so gibt der Nutzer, der einen Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vertritt, an, welche der zuständigen Behörden gemäß den in Absatz 8 genannten geltenden nationalen Vorschriften für die Registrierung des Betreibers zuständig ist.

Artikel 8

Registrierung von Behörden im zentralen System

(1) Ist eine Behörde eines Mitgliedstaats nicht im zentralen System registriert, so ersuchen die Nutzer, die diese Behörde vertreten, um die Registrierung dieser Behörde und übermitteln der Kommission die relevanten Informationen über diese Behörde und geben an, ob es sich bei dieser Behörde um eine zuständige Behörde oder eine an Kontrollen beteiligte Behörde handelt.

(2) Die Kommission überprüft spätestens fünf Werktage nach Eingang eines solchen Ersuchens die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Registrierung der Behörde, Bevollmächtigung der Behörde, eine oder mehrere der in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Funktionen einzunehmen, und Bevollmächtigung des ersten Nutzers zur Vertretung der betreffenden Behörde;
- b) Ersuchen um zusätzliche Informationen;
- c) Ablehnung der Registrierung.

(3) Die Kommission überprüft die gemäß Absatz 2 Buchstabe b erhaltenen zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Werktagen und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Registrierung der Behörde, Bevollmächtigung der Behörde, eine oder mehrere der in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Funktionen einzunehmen, und Bevollmächtigung des ersten Nutzers zur Vertretung der betreffenden Behörde;
- b) Ablehnung der Registrierung.

(4) Die Kommission unterrichtet die Behörde spätestens fünf Werktage nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 oder spätestens drei Werktage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b über ihre Entscheidung im Hinblick auf die Registrierung.

(5) Bevollmächtigt die Kommission den ersten Nutzer zur Vertretung der betreffenden Behörde, so ist dieser bevollmächtigte Nutzer ein Hauptnutzer.

(6) Ist eine zuständige Behörde eines nicht mit dem zentralen System verbundenen Drittlands nicht im zentralen System registriert, so registriert die Kommission diese zuständige Behörde spätestens fünf Werktage nach Eingang eines Ersuchens um die Registrierung einer solchen Behörde im zentralen System.

Das Registrierungsersuchen wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt, die im Rahmen einer Notifizierung als zuständige Behörde am Versandort, für die Durchfuhr bzw. am Bestimmungsort handeln würde. Die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats nimmt auf Antrag des Betreibers, der beabsichtigt, Abfälle in ein solches Drittland auszuführen oder aus einem solchen Drittland einzuführen, Kontakt mit der Kommission auf und stellt die Richtigkeit der der Kommission übermittelten Informationen sicher.

KAPITEL 2

ANFORDERUNGEN AN DIE INTEROPERABILITÄT ZWISCHEN DEM ZENTRALEN SYSTEM UND LOKALEN SYSTEMEN ODER DER SOFTWARE

Artikel 9

Identifizierung der Betreiber und zuständigen Behörden im System

- (1) Die Systeme und die Software identifizieren die Betreiber anhand ihrer Hauptidentifizierungsnummer.
- (2) Ist der Betreiber gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für Zollzwecke registriert, so gibt er seine EORI-Nummer als Hauptidentifizierungsnummer gemäß der vorliegenden Verordnung an.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den Betreibern bis zum 3. Februar 2026 mit, welche Identifizierungsnummer die Hauptidentifizierungsnummer für Betreiber mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat ist, die nicht gemäß Absatz 2 identifiziert werden. Die Mitgliedstaaten präzisieren ferner, welche Registriernummern für die Zwecke der Registrierung in den Systemen oder der Software anzugeben sind.
- (4) Die Hauptidentifizierungsnummer für Betreiber mit Sitz in Drittländern, die nicht zur Registrierung für Zollzwecke gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 verpflichtet sind, ist eine andere Identifizierungsnummer gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Betreiber seinen Sitz hat.

(5) Die Systeme und die Software dürfen die Identifizierung der Betreiber auch auf der Grundlage anderer Identifizierungsnummern ermöglichen.

(6) Der Betreiber kann in den Systemen oder der Software angeben, ob er über einen oder mehrere Standorte verfügt. Verfügt ein Betreiber über einen oder mehrere Standorte, so gibt der Betreiber jedes Mal, wenn der Betreiber in den Systemen oder der Software tätig ist, an, ob seine Standorte von einem bestimmten Vorgang betroffen sind und, wenn ja, welche davon.

(7) Die Systeme und die Software identifizieren die zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer in Feld 15 Buchstabe b des Formulars in Anhang IA der Verordnung (EU) 2024/1157 aufgeführten Codes.

(8) Das zentrale System weist der zuständigen Behörde einen spezifischen Code zu, wenn die Kommission den ersten Nutzer bevollmächtigt, im Namen dieser Behörde zu handeln. Der Code muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) Er ist einmalig;
- b) ihm wird ein aus zwei Buchstaben bestehender Ländercode des Versandstaates gemäß der ISO-3166-1-Alpha-2-Abkürzungsliste vorangestellt;
- c) er besteht aus dem unter Buchstabe b genannten Code, gefolgt von zwei Ziffern.

In den in Artikel 8 Absatz 6 genannten Fällen wird der spezifische Code zugewiesen, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands im zentralen System registriert ist.

Artikel 10

Funktionen

(1) Die Systeme ermöglichen es den Betreibern und Behörden, eine oder mehrere der folgenden Funktionen einzunehmen:

- a) zuständige Behörde
 - i) am Versandort,
 - ii) für die Durchfuhr,
 - iii) am Bestimmungsort;
- b) Abfallerzeuger;
- c) Notifizierender;
- d) Transportunternehmen;
- e) Empfänger;
- f) Abfälle entgegennehmende Anlage;
- g) Person, die die Verbringung veranlasst;
- h) an Kontrollen beteiligte Behörde.

Die Software ermöglicht es den Betreibern, eine oder mehrere der in Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und e bis g genannten Funktionen einzunehmen.

(2) Die Betreiber nehmen in den Systemen oder der Software eine oder mehrere der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis g genannten Funktionen ein.

(3) Die zuständigen Behörden nehmen in den Systemen eine oder mehrere der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Funktionen ein. Gegebenenfalls können die zuständigen Behörden in den Systemen auch eine der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis g genannten Funktionen einnehmen.

(4) Die an Kontrollen beteiligten Behörden nehmen in den Systemen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h genannte Funktion ein.

- (5) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Funktionen werden je nach der gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermittelten Erklärung der zuständigen Behörde über den Zugang zum zentralen System wie folgt zugewiesen:
- a) Zugang zum zentralen System über die GUI: Zuweisung über das zentrale System durch die Kommission;
 - b) Zugang zum zentralen System über eine API: Zuweisung in einer Weise, die die betreffende zuständige Behörde für angemessen hält.
- (6) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h genannte Funktion wird von der Kommission über das zentrale System zugewiesen.

Artikel 11

Interoperabilitätstestverfahren

- (1) Die lokalen Systeme müssen in der Lage sein, die in Anhang II aufgeführten Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels durchzuführen.
- (2) Gibt die zuständige Behörde in ihrer in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erklärung an, dass die Behörde in Bezug auf die folgenden Maßnahmen über eine API auf das zentrale System zugreift, so muss das von dieser Behörde betriebene lokale System in der Lage sein, folgende Vorgänge durchzuführen:
- a) in Bezug auf die Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 alle Vorgänge, die in der Spalte „Abfallverbringungsverfahren“ in der Tabelle in Anhang III der vorliegenden Verordnung als „VSN“ gekennzeichnet sind;
 - b) in Bezug auf die Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 alle Vorgänge, die in der Spalte „Abfallverbringungsverfahren“ in der Tabelle in Anhang III der vorliegenden Verordnung als „Anhang VII“ gekennzeichnet sind;
 - c) in Bezug auf die Mitteilung von Entscheidungen über die Vorabzustimmung für Anlagen oder den Widerruf der Vorabzustimmung alle Vorgänge, die in der Spalte „Bemerkungen“ der Tabelle in Anhang III als „für Anlagen mit Vorabzustimmung“ gekennzeichnet sind.
- (3) Gibt die zuständige Behörde in der Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 an, dass die Behörde über eine API auf das zentrale System zugreift, so gelten die folgenden Vorschriften:
- a) Handelt die zuständige Behörde als zuständige Behörde am Versandort, gilt für das von dieser Behörde betriebene lokale System Folgendes:
 - i) Es muss alle Vorgänge durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „ZB“ und „ZB am Versandort“ gekennzeichnet sind;
 - ii) es muss Vorgänge nicht durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „für die Durchfuhr zuständige ZB“ oder „ZB am Bestimmungsort“ gekennzeichnet sind;
 - b) Handelt die zuständige Behörde als für die Durchfuhr zuständige Behörde, gilt für das von dieser Behörde betriebene lokale System Folgendes:
 - i) Es muss alle Vorgänge durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „ZB“ und „für die Durchfuhr zuständige ZB“ gekennzeichnet sind;
 - ii) es muss Vorgänge nicht durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „ZB am Versandort“ oder „ZB am Bestimmungsort“ gekennzeichnet sind;
 - c) Handelt die zuständige Behörde als zuständige Behörde am Bestimmungsort, gilt für das von dieser Behörde betriebene lokale System Folgendes:
 - i) Es muss alle Vorgänge durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „ZB“ und „ZB am Bestimmungsort“ gekennzeichnet sind;
 - ii) es muss Vorgänge nicht durchführen, die in der Spalte „Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)“ in der Tabelle in Anhang III dieser Verordnung als „ZB am Versandort“ oder „für die Durchfuhr zuständige ZB“ gekennzeichnet sind.

(4) Um die Registrierung von Nutzern und die Bevollmächtigung der Nutzer zur Vertretung von Betreibern oder deren Standorten in dem über die GUI zugänglichen zentralen System zu erleichtern, kann das lokale System der für die entsprechende Registrierung und Bevollmächtigung zuständigen Behörde die in Anhang II Teil G aufgeführten Vorgänge durchführen, wenn die zuständige Behörde in der Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 angibt, dass

- a) Nutzer, die Betreiber vertreten, für die Zwecke der Übermittlung und des Austauschs von Informationen und Dokumenten über bestimmte Verbringungen von Abfällen über ein lokales System unter Nutzung der API auf das zentrale System zugreifen, während diese Nutzer für die Zwecke der Übermittlung und des Austauschs von Informationen und Dokumenten über andere Verbringungen von Abfällen über die GUI auf das zentrale System zugreifen;
- b) Nutzer, die Betreiber vertreten, über die GUI auf das zentrale System zugreifen und die zuständige Behörde über die API darauf zugreift;
- c) Nutzer, die Betreiber vertreten, mithilfe von Software über die API auf das zentrale System zugreifen können und die zuständige Behörde über ein lokales System unter Nutzung der API darauf zugreift.

(5) Die Kontrollsysteme müssen die in Anhang II Teil F dieser Verordnung aufgeführten Vorgänge für die Daten durchführen, die dieses System aus dem zentralen System erhalten soll.

Die Software muss die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Vorgänge für sämtliche Funktionen durchführen, die dieses System bieten soll.

(6) Die zuständige Behörde, die beabsichtigt, über eine API auf das zentrale System zuzugreifen, führt Tests durch, mit denen bestätigt wird, dass ihr lokales System in der Lage ist, alle in Anhang II genannten relevanten Vorgänge durchzuführen oder gegebenenfalls weitere im zentralen System implementierte Funktionen zu bieten.

(7) Die Tests gemäß Absatz 6 werden spätestens 25 Werktagen vor dem Datum abgeschlossen, ab dem die zuständige Behörde beabsichtigt, über eine API auf das zentrale System zuzugreifen.

(8) Die zuständige Behörde teilt der Kommission schriftlich mit, ob die in Absatz 6 genannten Tests erfolgreich abgeschlossen wurden.

(9) Wenn die zuständige Behörde in ihrer Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 angegeben hat, dass alle Nutzer, die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz im Zuständigkeitsbereich dieser zuständigen Behörde vertreten, über ein lokales System auf das zentrale System zugreifen, so müssen diese Nutzer über die GUI auf das zentrale System zugreifen, bis diese zuständige Behörde die Tests gemäß Absatz 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Die in Absatz 9 genannte zuständige Behörde kann weitere Tests gemäß den Absätzen 7 und 8 durchführen, um die Interoperabilität des von dieser Behörde betriebenen lokalen Systems mit dem zentralen System sicherzustellen.

(11) Sind die in Absatz 6 genannten Tests erfolgreich abgeschlossen, so greifen die in Absatz 9 genannten Nutzer gemäß der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erklärung der zuständigen Behörde unter Nutzung des lokalen Systems der zuständigen Behörde, die für die von diesen Nutzern vertretenen Betreiber zuständig ist, über eine API auf das zentrale System zu. Diese Verpflichtung gilt nach Ablauf von 25 Werktagen ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde der Kommission den erfolgreichen Abschluss der Tests schriftlich bestätigt hat. Die zuständige Behörde kann in dieser Bestätigung einen bestimmten Zeitpunkt angeben, der nach diesen 25 Werktagen liegt; in diesem Fall greifen die Nutzer ab diesem Zeitpunkt über eine API auf das zentrale System zu.

(12) Kontrollsysteme und Software können Tests durchführen, um zu bestätigen, dass sie in der Lage sind, alle in Absatz 5 genannten relevanten Vorgänge oder gegebenenfalls weitere im zentralen System implementierte Funktionen auszuführen.

*Artikel 12***Protokoll für den Austausch von Daten**

- (1) Die lokalen Systeme verwenden das Protokoll für den Austausch von Daten gemäß Anhang II für alle relevanten Vorgänge gemäß Artikel 11 Absatz 1.
- (2) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 verwendet die Software für relevante Vorgänge das Protokoll für den Austausch von Daten gemäß Anhang II.

*Artikel 13***Anforderungen für den Austausch beigefügter Dokumente**

Die Systeme und die Software dürfen den Austausch beigefügter Dokumente nur unter folgenden Bedingungen ermöglichen:

- a) Sie liegen in den Formaten pdf und jpeg vor;
- b) je Dateianlage wird die Größe von 32 MB nicht überschritten.

*Artikel 14***Authentifizierung von Dokumenten**

- (1) Alle Systeme und Software verpflichten ihre Nutzer, die folgenden Dokumente oder Elemente zu authentifizieren:
- a) in Bezug auf den Notifizierenden:
 - i) das Notifizierungsformular bei der Übermittlung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 oder bei Übermittlung zusätzlicher Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1157;
 - ii) das gemäß Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung ausgefüllte Begleitformular gemäß Anhang IB der genannten Verordnung (im Folgenden „Begleitformular“);
 - iii) ein Ersuchen um Änderung von Angaben oder Bedingungen im Zusammenhang mit einer Verbringung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung;
 - b) in Bezug auf die zuständige Behörde:
 - i) die Informationen, um die sie gemäß Artikel 8 Absätze 1, 4 bis 7, 9, 10 und 11 oder 12 der Verordnung (EU) 2024/1157 ersucht oder die sie entsprechend bereitgestellt, oder gegebenenfalls ihre Empfangsbestätigung;
 - ii) jede Entscheidung über eine Notifizierung gemäß Artikel 9 oder Artikel 17 Absatz 2 der genannten Verordnung;
 - c) in Bezug auf die Anlage, in die Abfälle im Rahmen einer Notifizierung, der zugestimmt wurde, verbracht werden:
 - i) die Entgegennahme der Abfälle gemäß Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157;
 - ii) gegebenenfalls bei ihrer Übermittlung die Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 oder Artikel 16 Absatz 6 der genannten Verordnung;
 - d) in Bezug auf die Person, die die Verbringung veranlasst:
 - i) die Übermittlung des Formulars gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 (im Folgenden „Dokument nach Anhang VII“);
 - ii) die Übergabe von Abfällen an ein Transportunternehmen;
 - e) in Bezug auf die Anlage, in die unter Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 fallende Abfälle verbracht werden:
 - i) die Entgegennahme der Abfälle gemäß Artikel 18 Absatz 8 der genannten Verordnung;
 - ii) gegebenenfalls bei ihrer Übermittlung die Bescheinigungen gemäß Artikel 18 Absatz 9 der genannten Verordnung;

- f) in Bezug auf das Transportunternehmen: die Übernahme der vom Transportunternehmen beförderten Abfälle laut Feld 8 des Begleitformulars oder laut Feld 5 des Dokuments nach Anhang VII;
 - g) in Bezug auf den Empfänger: die Entgegennahme der Abfälle laut Feld 17 des Begleitformulars oder laut Feld 13 des Dokuments nach Anhang VII;
 - h) in Bezug auf den Abfallersterzeuger: die Übermittlung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 erforderlichen Notifizierungsformulars und des gemäß Artikel 18 Absatz 4 der genannten Verordnung erforderlichen Dokuments nach Anhang VII.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Authentifizierung muss folgende Angaben liefern:
- a) Datum und Uhrzeit der Authentifizierung, sekundengenau, einschließlich Zeitzonencode;
 - b) Vor- und Nachname des Nutzers, der die Authentifizierung durchführt;
 - c) Funktion des Nutzers, der die Authentifizierung von Dokumenten bei der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls für den Betreiber vornimmt.
- (3) Alle Systeme und Software tauschen die in Absatz 2 genannten Informationen gemäß Artikel 12 aus.
- (4) Alle Systeme und Software erfassen und führen Prüfprotokolle mit den in Absatz 2 genannten Informationen und stellen diese Protokolle auf Ersuchen der Behörden zur Verfügung.

Artikel 15

Notifizierungsnummer, Nummer des Dokuments nach Anhang VII, Nummer des Begleitformulars

- (1) Bevor ein Notifizierender eine Notifizierung für Verbringungen übermittelt, die innerhalb der Union beginnen, ermöglicht das vom Notifizierer verwendete System oder die von ihm verwendete Software die Generierung einer Notifizierungsnummer gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels.
- (2) Für die Generierung einer Notifizierungsnummer gemäß Absatz 1 fordert das vom Notifizierer verwendete System oder die vom Notifizierer verwendete Software den Notifizierer auf, folgende Informationen bereitzustellen:
- a) seinen Namen, seine Anschrift und seine Hauptidentifizierungsnummer;
 - b) gegebenenfalls Name und Anschrift seines Standorts;
 - c) den Versandstaat;
 - d) die zuständige Behörde am Versandort.
- (3) Eine Notifizierungsnummer für Verbringungen, bei denen der Versandstaat ein Mitgliedstaat ist, muss folgende Merkmale aufweisen:
- a) Sie ist einmalig;
 - b) ihr wird der in Artikel 9 Absatz 8 genannte Code der betroffenen zuständigen Behörde am Versandort vorangestellt;
 - c) nach dem vorangestellten Code werden die beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres angegeben, in dem die Notifizierungsnummer generiert wurde;
 - d) sie besteht aus 12 Zeichen;
 - e) wird die Nummer im zentralen System generiert, so ist das letzte zusätzliche Zeichen der Buchstabe „i“;
 - f) sie enthält keine Leerzeichen, keine anderen als die unter den Buchstaben b und e genannten Buchstaben, keine Interpunktionszeichen und keine anderen Symbole.

(4) Bei der Einfuhr von Abfällen in die Union oder bei der Durchfuhr durch die Union aus Drittländern und in Drittländer müssen die Systeme oder die Software folgende Aufgaben erfüllen:

- a) überprüfen, ob die Notifizierungsnummer die Anforderung gemäß Absatz 3 Buchstabe a erfüllt;
- b)einem Nutzer, der alle relevanten Informationen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 57 oder Artikel 58 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 an das System übermittelt, ermöglichen, die von der zuständigen Behörde am Versandort vergebene Notifizierungsnummer in das von ihm verwendete System einzugeben.

(5) Für die Vergabe von Nummern für Dokumente nach Anhang VII gilt Absatz 3 dieses Artikels mit folgenden Änderungen:

- a)eine Nummer für ein Dokument nach Anhang VII wird bei Übermittlung eines solchen Dokuments generiert;
- b>jeder Nummer eines Dokuments nach Anhang VII wird die Abkürzung „GLW“ vorangestellt, gefolgt von dem Code des Versandstaates gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b und den beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres, in dem das Dokument nach Anhang VII übermittelt wurde;
- c)die Nummer eines Dokuments nach Anhang VII besteht aus 16 Zeichen;
- d)die Abkürzung „GLW“ und der Ländercode sollten mit einem Punkt getrennt werden.

(6) Bei Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2024/1157, die innerhalb der Union beginnen, weisen die Systeme oder die Software bei Übermittlung eines Begleitformulars diesem eine Nummer zu. Die Nummer des Begleitformulars muss folgende Merkmale aufweisen:

- a)Sie ist einmalig;
- b)sie beginnt mit der Notifizierungsnummer des Notifizierungsformulars, auf dessen Grundlage das Begleitformular erstellt wird;
- c)auf die Notifizierungsnummer folgt die fortlaufende Nummer des Begleitformulars gemäß Anhang IB Feld 2 der Verordnung (EU) 2024/1157;
- d)die unter den Buchstaben b und c genannten Nummern werden mit einem Punkt getrennt;
- e)sie enthält keine Leerzeichen, keine Interpunktionszeichen, keine anderen als die unter Buchstabe b genannten Buchstaben und keine anderen als die unter Buchstabe d genannten Symbole.

Die fortlaufende Nummer eines Begleitformulars wird von den Systemen oder der Software bei Übermittlung eines Begleitformulars vergeben. Sie muss aus sechs Ziffern bestehen. Gegebenenfalls werden dieser fortlaufenden Nummer eine oder mehrere Nullen vorangestellt.

(7) Bei der Einfuhr von Abfällen in die Union oder bei der Durchfuhr durch die Union aus Drittländern und in Drittländer müssen die Systeme folgende Funktionen erfüllen:

- a)überprüfen, ob die Nummer des Begleitformulars die Anforderung gemäß Absatz 6 Buchstabe a erfüllt;
- b)einem Notifizierenden ermöglichen, die von der zuständigen Behörde am Versandort im Drittland im Einklang mit dessen nationalen Vorschriften vergebene Nummer des Begleitformulars in das von ihm verwendete System einzugeben.

(8) Bei der Einfuhr von Abfällen in die Union oder bei der Durchfuhr durch die Union aus Drittländern und in Drittländer und sofern im Versandstaat keine nationalen Vorschriften über die Struktur und die Vergabe der Begleitformularnummern vorhanden sind und keine solche Nummer für das Begleitformular vergeben wurde, gibt der Notifizierende die Nummer des Begleitformulars gemäß den in Absatz 6 genannten Anforderungen in das vom Notifizierenden verwendete System ein.

(9) Notifizierungsnummern, Nummern des Dokuments nach Anhang VII und Nummern des Begleitformulars dürfen auch dann nicht erneut verwendet werden, wenn die übermittelte Notifizierung, das übermittelte Dokument nach Anhang VII oder das übermittelte Begleitformular annulliert oder zurückgenommen wurde oder auf andere Weise unwirksam geworden ist.

*Artikel 16***Anlagen mit Vorabzustimmung**

(1) Die Systeme ermöglichen es den zuständigen Behörden, die folgenden Informationen über Anlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu übermitteln:

- a) den Namen der Anlage, die Hauptidentifizierungsnummer des Betreibers dieser Anlage und die Anschrift der Anlage;
- b) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Standorts;
- c) den bzw. die R-Codes gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG für das bzw. die Verwertungsverfahren, für das bzw. die die Vorabzustimmung erteilt wird;
- d) den bzw. die Abfallidentifizierungscode(s) der Abfälle, für die die Vorabzustimmung erteilt wird, und die von der Vorabzustimmung betroffene Gesamtmenge der Abfälle;
- e) den Beginn und das Ende der Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung;
- f) Informationen darüber, ob die Vorabzustimmung ganz oder teilweise widerrufen wurde, sowie das Datum, ab dem der Widerruf wirksam ist;
- g) eine Kopie der Entscheidung über die Vorabzustimmung;

(2) Die Systeme stellen die in Absatz 1 genannten Informationen allen Nutzern zur Verfügung.

(3) Die Systeme und die Software ermöglichen es den Notifizierenden, bei der Übermittlung der Notifizierung anzugeben, ob die Verbringung für eine Anlage mit Vorabzustimmung bestimmt ist.

Gibt der Notifizierende an, dass die Verbringung für eine Anlage mit Vorabzustimmung bestimmt ist, wenden die Systeme die Verfahren gemäß Artikel 14 Absätze 12 und 14 bis 16 der Verordnung (EU) 2024/1157 an. Die betroffene zuständige Behörde kann die Anwendung solcher Verfahren ablehnen; in diesem Fall ermöglichen die Systeme es den zuständigen Behörden, Angaben zu dieser Ablehnung zu machen.

*Artikel 17***Funktionen des Systems**

(1) Die Systeme und gegebenenfalls die Software müssen über alle in diesem Artikel genannten Funktionen verfügen.

(2) Gibt der Betreiber im Notifizierungsformular oder im Dokument nach Anhang VII in den Feldern „Einführer — Empfänger“ und „Anlage“, in die Abfälle verbracht werden, dieselbe Stelle an, so dürfen die Systeme nicht zulassen, dass die folgenden in Anhang II Teile B und C genannten Vorgänge ausgeführt werden:

- a) „Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger übermitteln“;
- b) „Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger aktualisieren“;
- c) „Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger übermitteln — Dokument nach Anhang VII“;
- d) „Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger aktualisieren — Dokument nach Anhang VII“.

(3) Die Systeme ermöglichen Nutzern, die die in Anhang II dieser Verordnung genannten Vorgänge „Neue Notifizierung übermitteln“, „Notifizierung aktualisieren“, „Begleitformular übermitteln“, „Begleitformular aktualisieren“, „Dokument nach Anhang VII übermitteln“ und „Dokument nach Anhang VII aktualisieren“ durchzuführen, gegebenenfalls die Vornahme mehrerer Einträge in Bezug auf folgende Elemente:

- a) Transportunternehmen gemäß Feld 8 der Anhänge IA und IB der Verordnung (EU) 2024/1157 und gemäß Anhang VII Feld 5 der Verordnung (EU) 2024/1157;
- b) Anlagen, die Abfälle nach einem vorläufigen Abfallbehandlungsverfahren entgegennehmen;
- c) Abfallerzeuger;

- d) Listen und Codes zur Abfallidentifizierung;
 - e) Zollnummern (HS) und Warennummern;
 - f) Codes der Verpackungsarten;
 - g) Codes der physikalischen Eigenschaften;
 - h) Codes für Verwertungsverfahren oder Codes für Beseitigungsverfahren;
 - i) Durchführstaaten, für die Durchfuhr zuständige Behörden und Durchgangszollstellen.
- (4) Die Systeme ermöglichen Nutzern, die die in Anhang II Teil E dieser Verordnung genannten Vorgänge „Betreiber erstellen“ und „Betreiber aktualisieren“ durchzuführen, die Vornahme mehrerer Einträge in Bezug auf folgende Elemente:
- a) Registriernummern von Betreibern oder Standorten;
 - b) andere Identifizierungen von Betreibern oder Standorten.
- (5) Die Systeme verlangen für jedes übermittelte Begleitformular die Vorlage einer gesonderten Bestätigung der Entgegennahme durch die Anlage. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten gegebenenfalls auch für Bestätigungen der Entgegennahme durch den Empfänger und für Bescheinigungen über den Abschluss durch die Anlage.
- (6) Die Systeme stellen sicher, dass die Daten in den Begleitformularen mit den entsprechenden Daten im Notifizierungsformular übereinstimmen, und zwar in folgender Weise:
- a) Die Angaben in Feld 3 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 1 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - b) die Angaben in Feld 4 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 2 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - c) die Angaben in Feld 7 des Begleitformulars müssen unter Angabe der Verpackungsarten so ausgefüllt werden, dass sie mit den Angaben in Feld 7 des Notifizierungsformulars im Einklang stehen;
 - d) die Angaben in Feld 7 des Begleitformulars in Bezug auf besondere Handhabungsvorschriften müssen mit den Angaben in Feld 7 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - e) die Angaben in Feld 8 des Begleitformulars müssen unter Angabe eines der in Feld 8 des Notifizierungsformulars aufgeführten Betreiber ausgefüllt werden;
 - f) die Angaben in Feld 9 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 9 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - g) die Angaben in Feld 10 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 10 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - h) die Angaben in Feld 11 des Begleitformulars müssen mit den Angaben zum D-Code/R-Code in Feld 11 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - i) die Angaben in Feld 12 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 12 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - j) die Angaben in Feld 13 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 13 des Notifizierungsformulars identisch sein;
 - k) die Angaben in Feld 14 des Begleitformulars müssen mit den Angaben in Feld 14 des Notifizierungsformulars identisch sein.

Werden in die Begleitformulare, die Bestätigungen der Entgegennahme durch den Empfänger, die Bestätigungen der Entgegennahme durch die Anlage oder die Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage neue Daten aufgenommen, die nicht im Notifizierungsformular enthalten sind, so verlangen die Systeme, dass zunächst das Notifizierungsformular mit diesen neuen Daten aktualisiert wird.

(7) Die Zahl der von den Systemen generierten Begleitformulare darf nicht höher sein als die Gesamtzahl an Verbringungen, die in Feld 4 des entsprechenden Notifizierungsformulars angegeben ist oder die in den an die Zustimmung einer der betroffenen zuständigen Behörden geknüpften Bedingungen genannt wird, sofern in diesen Bedingungen eine geringere Anzahl angegeben ist als im Notifizierungsformular.

(8) Wird ein Begleitformular annulliert und findet die unter dieses Begleitformular fallende Verbringung nicht statt, so darf dieses annullierte Begleitformular in den Systemen nicht auf die in Absatz 7 genannte Zahl der Begleitformulare, die nach einer Notifizierung generiert werden können, angerechnet werden.

(9) Gibt der Notifizierende im Notifizierungsformular an, dass er beabsichtigt, eine „einmalige Verbringung“ durchzuführen, so dürfen die Systeme in Feld 4 des Notifizierungsformulars nur den Eintrag „1“ zulassen.

Gibt der Notifizierende im Notifizierungsformular an, dass er beabsichtigt, mehrmalige Verbringungen durchzuführen, so dürfen die Systeme in Feld 4 des Notifizierungsformulars nur Einträge von Ziffern zulassen, die größer als „1“ sind.

(10) Die Systeme gestatten dem Notifizierenden in Bezug auf die Menge der zu verbringenden Abfälle in den Begleitformularen nur eine Angabe, die dem Wert der „vorgesehenen Gesamtmenge“ der Abfälle entspricht, der in Feld 5 des entsprechenden Notifizierungsformulars angegeben ist oder der in den an die Zustimmung einer der betroffenen zuständigen Behörden geknüpften Bedingungen genannt wird, sofern in diesen Bedingungen eine geringere Menge angegeben ist als im Notifizierungsformular.

(11) Die Systeme gestatten den zuständigen Behörden bei der Ausführung des Vorgangs „Entscheidung aktualisieren“ gemäß Anhang II Teil A in Bezug auf von ihnen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 übermittelte Entscheidungen nur Folgendes:

- a) „Zustimmung“ kann zur Aktualisierung in „Einwand“ oder „widerrufen“ geändert werden;
- b) „Einwand“ darf zur Aktualisierung nur in „Zustimmung“ geändert werden;
- c) Auflagen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1157 können hinzugefügt, geändert oder gestrichen werden.

(12) Die Systeme gestatten die Ausführung der in Anhang II Teile B und C genannten Vorgänge „Ersuchen um Rücknahme aktualisieren“ und „Ersuchen um Rücknahme aktualisieren — Dokument nach Anhang VII“ nur Nutzern, die die zuständige Behörde vertreten, die das Ersuchen übermittelt hat.

(13) Die Systeme betrachten das Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1157 als von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde ordnungsgemäß abgeschlossen und kennzeichnen es entsprechend, wenn

- a) die für die Durchfuhr zuständige Behörde innerhalb der in Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Frist kein Ersuchen um zusätzliche Informationen und Dokumente übermittelt hat;
- b) die zuständige Behörde am Bestimmungsort angegeben hat, dass die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2024/1157 ordnungsgemäß abgeschlossen wurde;
- c) die zuständige Behörde am Versandort angegeben hat, dass die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

(14) Ersucht der Notifizierende um eine Änderung der Notifizierung, der zugestimmt wurde, gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157, so gehen die Systeme und die Software nur dann davon aus, dass alle zuständigen Behörden eingewilligt haben, ihre Zustimmung zu dieser Änderung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu erteilen, wenn alle betroffenen zuständigen Behörden in den Systemen angegeben haben, dass sie in die Änderung, um die ersucht wurde, eingewilligt haben.

Bei einer Einwilligung gemäß Unterabsatz 1 gibt die zuständige Behörde am Versandort die vereinbarte Änderung der Notifizierung, der zugestimmt wurde, in die Systeme ein.

Bei Einfuhren von Abfällen in die Union wird die Änderung von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in die Systeme eingegeben. Bei Durchfuhren von Abfällen durch die Union wird die Änderung von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde des ersten Durchfuhrmitgliedstaats eingegeben.

KAPITEL 3

ANFORDERUNGEN AN DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DER ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG UND DES ELEKTRONISCHEN AUSTAUSCHS VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN*Artikel 18***Zugangsanforderungen**

- (1) Jeder Betreiber muss Zugang zu den Informationen und Dokumenten haben, die er über die Systeme oder die Software übermittelt oder verwaltet.
- (2) Jeder Betreiber, der in den Systemen oder der Software in der Funktion eines Abfallerzeugers, eines Notifizierenden, eines Empfängers oder einer Abfälle entgegennehmenden Anlage agiert, muss Zugang zu den Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 haben, an denen er beteiligt ist.
- (3) Jeder Betreiber, der in den Systemen oder der Software in der Funktion eines Abfallerzeugers, einer Person, die die Verbringung veranlasst, eines Empfängers oder einer Abfälle entgegennehmenden Anlage agiert, muss Zugang zu den Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 4 oder 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 haben, an denen er beteiligt ist.
- (4) Jeder Betreiber, der im zentralen System oder der entsprechenden Software in der Funktion eines Transportunternehmens agiert, muss Zugang zu folgenden Dokumenten und Informationen haben:
- a) Notifizierungsformularen, in denen dieser Betreiber als Transportunternehmen angegeben ist, nachdem alle einschlägigen zuständigen Behörden gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt haben;
 - b) Zustimmungen, einschließlich der gegebenenfalls daran geknüpften Bedingungen, der unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden;
 - c) Begleitformularen, die auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Notifizierungsformulare erstellt wurden;
 - d) Dokumenten nach Anhang VII, in denen dieser Betreiber als Transportunternehmen angegeben ist, nachdem diese Dokumente von der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert wurden.
- (5) Jede Behörde, die in den Systemen in der Funktion einer zuständigen Behörde agiert, muss Zugang zu Folgendem haben:
- a) Informationen und Dokumenten, die von dieser zuständigen Behörde über das zentrale oder ihr lokales System übermittelt, verwaltet oder ausgetauscht werden;
 - b) Informationen und Dokumenten über die Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1157, an denen sie beteiligt ist;
 - c) Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1157, die ausgehend vom, durch oder in das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats durchgeführt werden sollen oder durchgeführt werden.
- (6) Jede Behörde, die in der Funktion einer an Kontrollen beteiligten Behörde agiert, muss Zugang zu allen Daten, Informationen und Dokumenten über alle Verbringungen von Abfällen haben und kann solche einschlägigen Daten, Informationen und Dokumente für die Zwecke der Durchsetzung, insbesondere in Strafverfahren, im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Speicherung dieser Daten, Informationen und Dokumente speichern.
- (7) Die Systeme und gegebenenfalls die Software müssen die folgenden Informationen anzeigen:
- a) die Anzahl der Tage, die für die Ausführung der in den Einträgen 2, 4 und 8 sowie den Einträgen 14 bis 16 der Tabelle in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Vorgänge im Einklang mit den in den Artikeln 8, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Fristen verbleiben;
 - b) die Anzahl der Tage, die nach Ablauf der unter Buchstabe a genannten Fristen vergangen sind.

(8) Die Systeme und die Software zeigen die in Absatz 7 genannten Informationen ab dem Datum an, an dem ein Nutzer ein an das System übermitteltes Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a authentifiziert hat.

(9) Die lokalen Systeme und die entsprechende Software zeigen die in Absatz 7 genannten Informationen für alle an einer bestimmten Verbringung beteiligten Nutzer klar und sichtbar so an, dass die Phase des Verfahrens jederzeit ersichtlich ist.

(10) Die Kommission kann auf die im zentralen System ausgetauschten Informationen und Dokumente zugreifen, um ihren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 nachzukommen und das ordnungsgemäße Funktionieren des zentralen Systems sicherzustellen.

Artikel 19

Speicheranforderungen

(1) Die Systeme und die Software speichern gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1157 alle Informationen und Dokumente, die über das zentrale System ausgetauscht werden.

(2) Wurden die Informationen oder Dokumente nach der Übermittlung im zentralen System durch einen der Nutzer aktualisiert, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 für die Speicherung der folgenden Informationen und Dokumente:

- a) der aktualisierten Fassungen der Informationen, Dokumente und Dokumentenanlagen sowie aller Änderungen, die seit der ursprünglichen Übermittlung vorgenommen wurden;
- b) aller Dokumentenanlagen, die nach der ursprünglichen Übermittlung hochgeladen wurden.

Artikel 20

Gegenseitiger Datenaustausch und Datensynchronisierung

(1) Der Datenaustausch zwischen dem zentralen System und lokalen Systemen oder der Software muss gegenseitig sein.

(2) Die Synchronisierung der in ein System eingegebenen Daten erfolgt nach jedem in Anhang II Teile A bis E aufgeführten Vorgang, in jedem Fall aber mindestens alle 12 Stunden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kontrollsysteme und nicht für Software, die nur für die Zwecke des Informations- und Dokumentenabrufs mit dem zentralen System interagiert.

Artikel 21

Sicherheit

Die Systeme und die Software werden so konzipiert und entwickelt, dass sie ein angemessenes Sicherheitsniveau, insbesondere in Bezug auf die Cybersicherheit, erreichen und in dieser Hinsicht während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren.

Artikel 22

Daten-Governance

Die Systeme und die Software stellen sicher, dass die von ihnen gesammelten Daten von hoher Qualität sind, auch durch Anwendung von Mechanismen zur Überprüfung der Datenqualität und von Instrumenten zur Überwachung der Datengenauigkeit.

*Artikel 23***Vertraulichkeit der Daten**

Die Systeme und die Software werden so konzipiert und entwickelt, dass die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten, einschließlich des Schutzes mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen vor unbefugtem oder unrechtmäßigem Zugang sowie vor unbeabsichtigtem Verlust und unbeabsichtigter Zerstörung oder Beschädigung, gewährleistet ist.

*Artikel 24***Speicherung personenbezogener Daten**

(1) Die Systeme oder die Software speichern personenbezogene Daten aus Informationen und Dokumenten, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 ausgetauscht werden, fünf Jahre lang wie folgt:

- a) im Zusammenhang mit einer Notifizierung ab dem Datum der Übermittlung einer Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 an die Systeme oder die Software;
- b) im Zusammenhang mit einer Sammelnotifizierung ab dem Datum der Übermittlung der letzten Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 an die Systeme oder die Software;
- c) im Zusammenhang mit einem Dokument nach Anhang VII ab dem Datum der Übermittlung einer Bescheinigung gemäß Artikel 18 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1157 an die Systeme oder die Software.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen nicht innerhalb eines Jahres nach den in Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 6 bzw. Artikel 18 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Fristen ausgestellt, so speichern die Systeme oder die Software personenbezogene Daten aus Informationen und Dokumenten, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgetauscht werden, für folgende Zeiträume:

- a) zehn Jahre ab dem Datum, an dem eine Notifizierung an die Systeme oder die Software übermittelt wurde;
- b) zehn Jahre ab dem Datum, an dem ein Dokument nach Anhang VII an die Systeme oder die Software übermittelt wurde.

(3) Haben nicht alle betroffenen zuständigen Behörden der Notifizierung zugestimmt, so speichern die Systeme oder die Software personenbezogene Daten aus Informationen und Dokumenten, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 ausgetauscht wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem eine Notifizierung an die Systeme oder die Software übermittelt wurde.

(4) Daten, Informationen und Dokumente mit personenbezogenen Daten, die von den an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß Artikel 18 Absatz 6 zum Zwecke der Durchsetzung gespeichert werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als es gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für diesen Zweck erforderlich ist.

*Artikel 25***Allgemeine Bestimmungen zum Datenschutz**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann in den Systemen und der Software erfolgen, um die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1157 zu erreichen, insbesondere um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen sicherzustellen. Die Systeme und die Software ermöglichen den Austausch von Informationen, Dokumenten oder Daten zwischen den zuständigen Behörden, den an Kontrollen beteiligten Behörden und den Betreibern und damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, um folgende Tätigkeiten zu gewährleisten:

- a) den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 erfolgenden Erlass von Entscheidungen über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung durch die zuständigen Behörden;

- b) ordnungsgemäße Durchsetzungsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden und die an Kontrollen beteiligten Behörden im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen gemäß den Artikeln 60 bis 66 der Verordnung (EU) 2024/1157 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 67 bis 71 der genannten Verordnung ergreifen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf in den Systemen oder der Software nur in Bezug auf die folgenden Kategorien betroffener Personen erfolgen:

- a) natürliche Personen, die die Systeme nutzen;
- b) natürliche Personen, deren personenbezogene Informationen in Dokumenten über Verbringungen von Abfällen enthalten sind, insbesondere im Notifizierungsformular, im Begleitformular oder im Dokument nach Anhang VII;
- c) natürliche Personen, deren personenbezogene Informationen in zusätzlichen Dokumenten über Verbringungen von Abfällen enthalten sind, insbesondere in den in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1157 aufgeführten Dokumenten;
- d) befugte Bedienstete der zuständigen Behörden oder der an Kontrollen beteiligten Behörden, deren personenbezogene Informationen in den unter den Buchstaben b und c genannten Dokumenten enthalten sind;
- e) Kommissionsbedienstete und im Namen der Kommission handelnde Drittanbieter, die mit dem zentralen System zusammenhängende Betriebs- und Wartungsarbeiten durchführen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf in den Systemen oder der Software nur in Bezug auf die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erfolgen:

- a) Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Unterschrift, im Rahmen der Vertretung des Betreibers ausgeübte Funktion und Identifizierungsnummer der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten natürlichen Personen gemäß dem Unionsrecht;
- b) Name, Unterschrift und im Rahmen der Vertretung der betroffenen Behörde von den in Absatz 2 Buchstaben a, d und e genannten Bediensteten ausgeübte Funktion.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Drittländer gelten in Bezug auf gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 und gemäß der vorliegenden Verordnung über das zentrale System ausgetauschte personenbezogene Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Drittländer verarbeiten diese Daten für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke.

Die Verantwortlichen gewährleisten die Sicherheit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der für die in Artikel 25 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke verarbeiteten Daten.

(5) Unbeschadet Absatz 4 gilt die Kommission in Bezug auf über das zentrale System gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 und gemäß der vorliegenden Verordnung ausgetauschte personenbezogene Daten als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. Die Kommission kann diese Daten für folgende Zwecke verarbeiten:

- a) die Veröffentlichung von Informationen über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1157;
- b) die Erstellung von Statistiken in Bezug auf Verbringungen von Abfällen und von entsprechenden Berichten, einschließlich der in Artikel 62 Absatz 5, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 73 Absätze 4 und 5 und Artikel 84 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Berichte;
- c) die Ausübung der Kontrollbefugnisse, die der Kommission gemäß den Artikeln 67 bis 71 der Verordnung (EU) 2024/1157 übertragen wurden.

KAPITEL 4

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Artikel 26

Sonstige Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission spätestens am 3. Juni 2026 eine Liste der Anlagen, für die sie gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ Vorabzustimmungen erteilt haben, und geben dabei Folgendes an:

- a) den Namen, die Hauptidentifizierungsnummer und die Anschrift der Anlage;
- b) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Standorts;
- c) den bzw. die R-Code(s) gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG für den bzw. die die Vorabzustimmung erteilt wird;
- d) den bzw. die Abfallidentifizierungscode(s) der Abfälle, für die die Vorabzustimmung erteilt wird, und die von der Vorabzustimmung betroffene Gesamtmenge der Abfälle;
- e) das Ende der Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung;
- f) die Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung gemäß Artikel 85 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1157;
- g) eine Kopie der Entscheidung über die Vorabzustimmung;

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Betreiber unverzüglich über Folgendes:

- a) den Inhalt der Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und etwaiger Änderungen sowie die Verpflichtung, für den Zugang zum zentralen System ein lokales System zu nutzen;
- b) die Verpflichtung, ab einem bestimmten in Artikel 11 Absatz 9 genannten Zeitpunkt über die GUI auf das zentrale System zuzugreifen;
- c) den erfolgreichen Abschluss der Tests gemäß Artikel 11 Absatz 8 und die Verpflichtung, ab einem bestimmten in Artikel 11 Absatz 11 genannten Zeitpunkt über das lokale System auf das zentrale System zuzugreifen.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission die E-Mail-Adressen der Kontaktstellen, die für das Funktionieren des lokalen Systems zuständig sind oder — in dem Fall, dass die zuständigen Behörden über die GUI auf das zentrale System zugreifen — die E-Mail-Adressen der Kontaktstellen, die für den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 zuständig sind.

(4) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass sich Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz in ihrem Mitgliedstaat mit Fragen zur Nutzung der Systeme oder Software an sie wenden können, unter anderem durch Organisation einer Helpdesk-Funktion und Angebote für Schulungen zur Nutzung des Systems.

Artikel 27

Pflichten der Kommission

(1) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die folgenden Informationen, die alle zuständigen Behörden betreffen:

- a) den Inhalt der Erklärung gemäß Artikel 4, einschließlich des Datums, ab dem ein bestimmtes System für den Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 zu verwenden ist;
- b) die für die Nutzer geltende Verpflichtung, ab einem bestimmten in Artikel 11 Absatz 9 genannten Zeitpunkt das zentrale System für den Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 zu nutzen;

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1013/oj>).

- c) die für die Registrierung im zentralen System zu nutzende Hauptidentifizierungsnummer gemäß Artikel 9 Absatz 1;
 - d) die für die Nutzer geltende Verpflichtung, ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Erfüllung der Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 8 bzw. Absatz 11 das lokale System für den Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 zu nutzen;
 - e) die gemäß Artikel 26 Absatz 3 gemeldeten Kontaktstellen.
- (2) Die Kommission unterstützt die folgenden Stellen wie folgt:
- a) die zuständigen Behörden durch Angebote von Schulungen zur Nutzung des zentralen Systems;
 - b) die Betreiber durch Unterstützung in technischen Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des zentralen Systems.

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

ERKLÄRUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ZENTRALEN SYSTEM

ERKLÄRUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ZENTRALEN SYSTEM		
1	Name des Landes:	
2	Name der zuständigen Behörde:	
3	Region, für die die zuständige Behörde verantwortlich ist ⁽¹⁾ ⁽²⁾ :	
4	Umfang der Befugnisse der zuständigen Behörde ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
5	Art der Verbindung mit dem zentralen System für die Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 ⁽⁴⁾ :	
	a) als zuständige Behörde am Versandort	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾
	b) als für die Durchfuhr zuständige Behörde	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾
	c) als zuständige Behörde am Bestimmungsort	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾
	d) Für Nutzer, die Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vertreten ⁽⁶⁾	☐ GUI ☐ API (nur lokales System) ☐ GUI oder API (Software)
6	Art der Verbindung mit dem zentralen System für die Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten über Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 ⁽⁴⁾ :	
	1. als zuständige Behörde am Versandort	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾
	2. als für die Durchfuhr zuständige Behörde	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾

	3. als zuständige Behörde am Bestimmungsort	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁵⁾
	4. Für Nutzer, die Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vertreten ⁽⁶⁾	☐ GUI ☐ API (nur lokales System) ☐ GUI oder API (Software)
7	Art der Verbindung mit dem zentralen System zur Mitteilung von Entscheidungen über die Gewährung von Vorabzustimmungen für Anlagen oder den Widerruf von Vorabzustimmungen ⁽⁷⁾ :	☐ GUI ☐ API (lokales System) ☐ Nicht zutreffend ⁽⁸⁾
8	Nutzer, die Betreiber mit satzungsmäßigem Sitz im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vertreten, können unter Verwendung von Software über eine API auf das zentrale System zugreifen ⁽⁹⁾ :	☐ Ja ☐ Nein
9	Datum, ab dem diese Erklärung wirksam wird ¹⁰ :	

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auszufüllen, wenn ein Land mehr als eine zuständige Behörde hat.

⁽²⁾ Geben Sie den Namen der Region(en) an, für die die zuständige Behörde zuständig ist. Wenn die Behörde für das gesamte Land zuständig ist, geben Sie an „gesamtes Land“.

⁽³⁾ Beschreiben Sie die Befugnisse der zuständigen Behörde, indem Sie beispielsweise angeben, dass die Behörde ausschließlich für Verbringungen oder die Ausfuhr von Abfällen innerhalb der EU oder ausschließlich für Verbringungen einer bestimmten Art von Abfällen verantwortlich ist. Wenn die Behörde für alle Verbringungen zuständig ist, geben Sie an „alle Arten von Verbringungen“.

⁽⁴⁾ Nur folgende Antworten sind für die Beantwortung gültig:

a) Für jeden der Buchstaben a bis d kann nur eine Option gewählt werden;

b) wird für einen der Buchstaben a bis c „GUI“ gewählt, kann unter den übrigen Buchstaben nur mit „GUI“ oder „entfällt“ geantwortet werden;

c) wird für einen der Buchstaben a bis c „API (lokales System)“ gewählt, kann unter den übrigen Buchstaben nur mit „API (lokales System)“ oder „entfällt“ geantwortet werden.

⁽⁵⁾ Die Option „entfällt“ ist zu wählen, wenn die zuständige Behörde, die die Erklärung ausfüllt, nicht befugt ist, als zuständige Behörde am Versandort, als ZB für die Durchfuhr oder als zuständige Behörde am Bestimmungsort zu handeln.

⁽⁶⁾ Dies gilt für alle Betreiber außer Transportunternehmen.

⁽⁷⁾ Unter diesem Buchstaben kann nur eine Option gewählt werden.

⁽⁸⁾ Die Option „entfällt“ ist zu wählen, wenn die zuständige Behörde, die die Erklärung ausfüllt, nicht für die Gewährung von Vorabzustimmungen für Anlagen gemäß Artikel 14 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1157 verantwortlich ist.

⁽⁹⁾ Dieses Feld ist auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde unter Nummer 5 Buchstabe d oder Nummer 6 Buchstabe d „API (lokales System)“ geantwortet hat.

⁽¹⁰⁾ Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, ein anderes bestimmtes Datum als das in Artikel 86 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannte Datum 20 Arbeitstage nach Übermittlung der Erklärung anzugeben.

ANHANG II

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet
- a) „ZB“ eine zuständige Behörde;

b) „UUID“ eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifizierung von Datenelementen und deren Beziehung untereinander; in diesem Anhang betrifft diese Beziehung die Funktion des Akteurs, der die Authentifizierung einer bestimmten Übermittlung von Unterlagen oder Informationen vornimmt, und die Authentifizierungsdaten;

c) „Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird“ eine Anlage, die vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt;

d) „im Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird“ eine Anlage, die nach der Verbringung von Abfällen vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungs- oder vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigungsverfahren gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 durchführt.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs haben die in der Spalte „Obligatorisch“ in den Tabellen der Teile A bis E verwendeten Buchstaben folgende Bedeutung:
- a) „J“ bedeutet, dass die Eingabe von Daten in einem bestimmten Feld obligatorisch ist;

b) „N“ bedeutet, dass die Eingabe von Daten in einem bestimmten Feld nicht obligatorisch ist.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs haben die in der Spalte „Weitere Bedingungen“ in den Tabellen der Teile A bis E verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Validiert“ bedeutet, dass die Systeme die in einem bestimmten Feld eingegebenen Daten automatisch überprüfen müssen;

b) „Boolesch“ bedeutet, dass der Wert entweder „ja“ oder „nein“ sein muss.

TEIL A

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NOTIFIZIERUNG GEMÄß ARTIKEL 27
ABSATZ 1 BUCHSTABE A ZIFFERN I BIS VIII, X UND XV SOWIE ARTIKEL 24 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DER
VERORDNUNG (EU) 2024/1157

1. NEUE NOTIFIZIERUNG ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung einer neuen Notifizierung.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Allgemein	Funktion ZB	J		
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert	
	Im Namen der Funktion	N	Validiert	
	Notifizierung aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Notifizierung aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J	Boolesch	
	Notifizierung steht im Zusammenhang mit Notifizierung Nr. bzw. Dokument nach Anhang VII Nr.	N	Validiert	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Ausführer — Notifizierender	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		1
	Telefonnummer	J		1
	E-Mail-Adresse	J		1
	UUID	J		
Einführer — Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Übermittlung	Notifizierung Nr.	J	Validiert	3
	Einmalige Verbringung	J	Boolesch	3
	Bestimmt für (Verwertung/ Beseitigung)	J	Boolesch	3
	Bestimmt für Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung	J		3
	Vorgesehene Gesamtzahl an Verbringungen	J		4
	Gesamtabfallmenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Gesamtabfallmenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		5
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): erster Beginn	J		6
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): letzter Beginn	J		6
	Verpackungsart (Code(s))	J		7
	Beschreibung der Verpackung	N	Sprachencode: Wert	
	Besondere Handhabung	J	Boolesch	7
	Beseitigungs-/ Verwertungsverfahren D-Code/R-Code:	J		11
	Angewandte Technologie	J	Sprachencode: Wert	11
	Grund für die Ausfuhr	J	Sprachencode: Wert	11
	Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls	J	Sprachencode: Wert	12

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	Physikalische Eigenschaften (Code)	J		13
	Beschreibung der physikalischen Eigenschaften	N	Sprachencode: Wert	13
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		14
	Abfallidentifizierung (Code)	J		14
	Zollnummern (HS)	J für Extra-EU-Verbringungen		14
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers	J, sofern die Notifizierung nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde	Validiert	
	Anschrift	N, sofern die Notifizierung nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde		
Vorgesehene(s) Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		8
	Telefonnummer	J		8
	E-Mail-Adresse	J		8
	Transportart (Code)	J	Validiert	8
Abfallerzeuger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		9
	Telefonnummer	J		9
	E-Mail-Adresse	J		9
	Beschreibung des Ortes der Abfallerzeugung	J	Sprachencode: Wert	9
	Beschreibung der Art der Abfallerzeugung	J	Sprachencode: Wert	9
	UUID	J		
Anlage	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Art der Anlage	J	Verwertung/ Beseitigung	10
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Im Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	In einem anderen als dem Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Name der Kontaktperson	J		10
	Telefonnummer	J		10
	E-Mail-Adresse	J		10
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		10
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat — Versandstaat	J	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	J	Validiert	15
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	J		15
	Einfuhrstaat — Bestimmungsstaat	J	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	J	Validiert	15
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	J		15
	Durchfuhrstaat(en)	N	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	N	Validiert	15
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	N		15
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	N		15
Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle	N		16
	EU-Ausgangszollstelle	N		16
	EU-Ausfuhrzollstelle	N		16
Alternative Streckenführung — Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle	N		
	EU-Ausgangszollstelle	N		
	EU-Ausfuhrzollstelle	N		
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert	J		17

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert	17
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden	J		17
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden	N		17
	UUID	J		
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert	J		17
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert	17
	Authentifizierungszeitstempel des Erzeugers	J		17
	Authentifizierungsstring des Erzeugers	N		17
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N		

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. INFORMATIONERSUCHEN ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient dazu, ein Ersuchen um Informationen und Unterlagen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu übermitteln. Jede betroffene ZB kann dieses Verfahren nutzen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion der ZB bei der Notifizierung	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert
	Im Namen der Funktion	N	Validiert
	UUID	J	
Informationsersuchen	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)
	Sprache des Ersuchens	J	Validiert
	Inhalt des Ersuchens	J	
Authentifizierungsdaten der ZB	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J	
	Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N	
	UUID	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Informationsersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

3. INFORMATIONERSUCHEN AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient dazu, ein Ersuchen um Informationen und Unterlagen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu aktualisieren. Dieser Vorgang kann von jeder betroffenen ZB genutzt werden, um die Antwortfrist zu verlängern.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion der ZB bei der Notifizierung	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert
	Im Namen der Funktion	N	Validiert
	UUID	J	
Informationsersuchen	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)
	Kennung des Informationsersuchens	J	Informationsersuchen Nummer (bestehend)
	Sprache des Ersuchens	J	Validiert
	Inhalt des Ersuchens	J	
	Verlängerung der Antwortfrist	N	
Authentifizierungsdaten der ZB	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J	
	Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N	
	UUID	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Informationsersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

4. ANTWORT AUF EIN INFORMATIONERSUCHEN ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird vom Notifizierenden genutzt, um der zuständigen Behörde eine Antwort auf deren Ersuchen um Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Im Namen des Betreibers (Kennung des Betreibers)	N	Validiert
	UUID	J	
Antwort auf ein Informationsersuchen	Kennung des Informationsersuchens	J	Informationsersuchen Nummer (bestehend)
	Sprache der Antwort	J	Validiert
	Inhalt der Antwort	J	
Authentifizierungsdaten des Notifizierenden	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	
	Authentifizierungszeitstempel des Vertreters des Notifizierenden	J	
	Authentifizierungsstring des Vertreters des Notifizierenden	N	
	UUID	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Informationsersuchens
	Antwortkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

5. BESTÄTIGUNG ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird von der zuständigen Behörde genutzt, um eine Bestätigung des Eingangs einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung von Abfällen zu übermitteln, die in die EU eingeführt, aus der EU ausgeführt oder durch die EU durchgeführt werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Allgemein	Funktion der ZB bei der Notifizierung	J	Validiert	
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert	
	Im Namen der Funktion	N	Validiert	
	UUID	J		
Bestätigung	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)	19
	Eingangsdatum der Notifizierung	J	Datumsformat	19
	Datum der Bestätigung	J	Datumsformat	19
Authentifizierungsdaten der ZB	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J		19
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N		19
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		19
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J		19
	Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N		19
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

6. STATUS EINER „ANLAGE MIT VORABZUSTIMMUNG“ DER ABFÄLLE ENTGEGENNEHMENDEN ANLAGE FÜR DIE BETREFFENDE NOTIFIZIERUNG ABLEHNEN

Dieses Verfahren wird von den ZB genutzt, um den Status einer „Anlage mit Vorabzustimmung“ einer Abfälle entgegennehmenden Anlage für eine bestimmte Notifizierung abzulehnen, wenn die Verbringung nicht unter die Vorabzustimmung fällt.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmengcode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

7. FRISTEN IGNORIEREN (ARTIKEL 14 ABSATZ 16 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157)

Dieses Verfahren wird von den ZB genutzt, um den Notifizierenden und die anderen ZB gemäß Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2024/1157 darüber zu informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um über eine Notifizierung für Anlagen mit Vorabzustimmung zu entscheiden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmengcode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

8. ENTSCHEIDUNG ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung einer Entscheidung über eine Notifizierung (unter Verweis auf deren Nummer). Jede zuständige Behörde darf nur eine Entscheidung übermitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden kann.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Allgemein	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren	J	Validiert	
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert	
	Im Namen der Funktion	N	Validiert	
	UUID	J		
Entscheidung	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)	
	Datum der Entscheidung	J	Datumsformat	20
	Art der Entscheidung (Zustimmung/Zustimmung mit Auflagen/Einwand/ Widerruf der stillschweigenden Zustimmung)	J	Validiert	
	Besondere Auflagen für die Zustimmung zum Begleitformular	N (J für Zustimmung mit Auflagen)	Sprachencode: Wert	21
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die die folgende Masse (in Tonnen/Mg) nicht überschreiten:	N		
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die das folgende Volumen (in m³) nicht überschreiten:	N		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für die folgende Zahl an Verbringungen gültig:	N		
	Zustimmung gültig ab (Datum)	N (J für Art der Zustimmung)	Datumsformat	20
	Zustimmung gültig bis (Datum)	N (J für Art der Zustimmung)	Datumsformat	20
	Gründe für Einwände	N (J für Einwand)	Sprachencode: Wert	21
	Hinreichende Begründung der Entscheidung	J	Sprachencode: Wert	
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J		20
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N		20
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		20
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J		20
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N		20
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung der Entscheidung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

9. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERTRAULICHKEIT DES NAMENS DER ABFÄLLE ENTGEGENNEHMENDEN ANLAGE AKTUALISIEREN

Dieses Verfahren wird von den ZB genutzt, um anzugeben, dass der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage von der Kommission nicht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1157 veröffentlicht wird, da er nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	
	Kennung des Betreibers	J	
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden	J	
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Betreibers
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

10. NOTIFIZIERUNG AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung der Notifizierung.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Allgemein	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren	J	Validiert	
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	Validiert	
	Im Namen der Funktion	N	Validiert	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	Notifizierung aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Notifizierung aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J	Boolesch	
	Notifizierung steht im Zusammenhang mit Notifizierung Nr. bzw. Dokument nach Anhang VII Nr.	N	Validiert	
Ausführer — Notifizierender	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		1
	Telefonnummer	J		1
	E-Mail-Adresse	J		1
Einführer — Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Übermittlung	Notifizierung Nr.	J	Validiert	3
	Einmalige Verbringung	J	Boolesch	3
	Bestimmt für (Verwertung/ Beseitigung)	J		3
	Bestimmt für Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung	J	Boolesch	3
	Vorgesehene Gesamtzahl an Verbringungen	J		4
	Gesamtabfallmenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Gesamtabfallmenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		5
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): erster Beginn	J		6
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): letzter Beginn	J		6
	Verpackungsart (Code(s))	J		7
	Beschreibung der Verpackung	N		
	Besondere Handhabung	J	Boolesch	7

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	Beseitigungs-/ Verwertungsverfahren D-Code/R-Code:	J		11
	Angewandte Technologie	J	Sprachencode: Wert	11
	Grund für die Ausfuhr	J	Sprachencode: Wert	11
	Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls	J	Sprachencode: Wert	12
	Physikalische Eigenschaften (Code)	J		13
	Beschreibung der physikalischen Eigenschaften	N	Sprachencode: Wert	13
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		14
	Abfallidentifizierung (Code)	J		14
	Zollnummer(n) (HS)	J für Extra-EU-Verbringungen		14
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers	J, sofern die Notifizierung nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde	Validiert	
	Anschrift	N, sofern die Notifizierung nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde		
Vorgesehene(s) Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		8
	Telefonnummer	J		8
	E-Mail-Adresse	J		8
	Transportart (Code)	J	Validiert	8
Abfallerzeuger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		9
	Telefonnummer	J		9
	E-Mail-Adresse	J		9
	Beschreibung des Ortes der Abfallerzeugung	J	Sprachencode: Wert	9
	Beschreibung der Art der Abfallerzeugung	J	Sprachencode: Wert	9
	UUID	J		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Anlage	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Art der Anlage	J	Verwertung/Beseitigung	10
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Im Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	In einem anderen als dem Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Name der Kontaktperson	J		10
	Telefonnummer	J		10
	E-Mail-Adresse	J		10
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/ Verwertung	J		10
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat — Versandstaat	J	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	J	Validiert	15
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	J		15
	Einfuhrstaat — Bestimmungsstaat	J	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	J	Validiert	15
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	J		15
	Durchfuhrstaat(en)	N	Validiert	15
	Codenummer der zuständigen Behörde	N	Validiert	15
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	N		15
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)	N		15
Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle	N		16
	EU-Ausgangszollstelle	N		16
	EU-Ausfuhrzollstelle	N		16
Alternative Streckenführung — Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle	N		
	EU-Ausgangszollstelle	N		
	EU-Ausfuhrzollstelle	N		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	J		17
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		17
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden	J		17
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden	N		17
	UUID	J		
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert	J		17
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert	17
	Authentifizierungszeitstempel des Erzeugers	J		17
	Authentifizierungsstring des Erzeugers	N		17
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N		

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

11. ENTSCHEIDUNG AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung der Entscheidung (anhand ihrer Kennung). Die Aktualisierung ist in folgender Weise möglich: Änderung der Art der Entscheidung oder Änderung der Auflagen für die Zustimmung

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
Allgemein	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren	J	Validiert	
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N		
	Im Namen der Funktion	N	Validiert	
	UUID	J		
Entscheidung	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)	
	Kennung der Entscheidung	J	Validiert	
	Datum der Entscheidung	J	Datumsformat	20
	Art der Entscheidung (Zustimmung/Zustimmung mit Auflagen/Einwand/Widerruf der Zustimmung)	J	Validiert	
	Besondere Auflagen für die Zustimmung zum Begleitformular	N (J für Zustimmung mit Auflagen)	Sprachencode: Wert	21
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die die folgende Masse (in Tonnen/Mg) nicht überschreiten:	N		
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die das folgende Volumen (in m ³) nicht überschreiten:	N		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IA
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für die folgende Zahl an Verbringungen gültig:	N		
	Zustimmung gültig ab (Datum)	N (J für Art der Zustimmung)	Datumsformat	20
	Zustimmung gültig bis (Datum)	N (J für Art der Zustimmung)	Datumsformat	20
	Gründe für Einwände	N (J für Einwand)	Sprachencode: Wert	21
	Hinreichende Begründung der Entscheidung	J	Sprachencode: Wert	
Authentifizierungsdaten der ZB	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J		20
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N		20
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		20
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J		20
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N		20
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung der Entscheidung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

12. ERSUCHEN UM ÄNDERUNG NACH DER ZUSTIMMUNG ÜBERMITTELN (ARTIKEL 17 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157)

Dieses Verfahren wird von einem Notifizierenden genutzt, um gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157 ein Ersuchen um Änderung der Notifizierung zu stellen, nachdem dieser bereits zugestimmt wurde.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Kennung des Betreibers	J	Validiert
	UUID	J	
Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung	Betrifft das Ersuchen eine Änderung des Transportwegs?	J	Boolesch
	Sprache des Ersuchens	J	Validiert
	Inhalt des Ersuchens	J	
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden	J	
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden	N	
	UUID	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

13. ANTWORT AUF ERSUCHEN UM ÄNDERUNG NACH DER ZUSTIMMUNG ÜBERMITTELN (ARTIKEL 17 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157)

Dieser Vorgang wird von den ZB genutzt, um dem Notifizierenden eine Antwort auf sein Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	Code der ZB
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	Validiert
	UUID	J	
Antwort auf ein Änderungsersuchen	Kennung des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung	J	Nummer des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung (bestehend)
	Einwilligung zur Änderung nach der Zustimmung entsprechend dem Ersuchen des Notifizierenden	J	Boolesch
	Gründe für die Einwilligung/Ablehnung	N	Sprachencode: Wert
Authentifizierungsdaten der ZB	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters	N	
	UUID	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung
	Antwortkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

14. ORDNUNGSGEMÄß AUSGEFÜHRT

Dieser Vorgang wird von der ZB am Versandort genutzt, um mitzuteilen, dass sie mit der Notifizierung zufrieden ist und sie als ordnungsgemäß ausgeführt betrachtet.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

15. ORDNUNGSGEMÄß ABGESCHLOSSEN

Dieser Vorgang wird von der ZB am Bestimmungsort und/oder der ZB für die Durchfuhr genutzt, um mitzuteilen, dass sie mit der Notifizierung zufrieden ist und sie als ordnungsgemäß abgeschlossen betrachtet.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode		
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

16. NOTIFIZIERUNG FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT

Dieser Vorgang wird von der ZB genutzt, um im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 oder 10 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu entscheiden, dass die Notifizierung ungültig ist.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

17. NOTIFIZIERUNG ERNEUT FÜR GÜLTIG ERKLÄRT

Dieser Vorgang wird von der ZB genutzt, um eine Notifizierung erneut für gültig zu erklären.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

18. NOTIFIZIERUNG ANNULLIEREN

Dieser Vorgang dient der Annullierung einer bereits übermittelten Notifizierung.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)
	Maßnahmencode	J	
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung	N	Sprachencode: Wert
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

19. NOTIFIZIERUNG ABGESCHLOSSEN

Dieser Vorgang wird von der ZB genutzt, um eine abgeschlossene Notifizierung zu beenden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Funktion ZB	J	Validiert
	Im Namen der ZB mit Code	N	
	Im Namen der ZB mit Ländercode	N	
	Im Namen der Funktion	N	
	UUID	J	
Maßnahme	Notifizierung Nr.	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	
	Name der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	J	
	E-Mail-Adresse der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert	N	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
	Funktion der Person, die die Maßnahme im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation	J	Sprachencode: Wert
	Authentifizierungszeitstempel	J	
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N	
	UUID	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL B

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEGLEITFORMULAR GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 1 BUCHSTABE A ZIFFERN XI UND XIV SOWIE ARTIKEL 24 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157

1. BEGLEITFORMULAR ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung eines Begleitformulars auf der Grundlage der Notifizierung, der zugestimmt wurde.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Notifizierung Nr.	J	Validiert	1
	Begleitformular aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Begleitformulare aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J	Boolesch	
	Begleitformular steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.	N	Validiert	
	Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen	J		2
	Containerkennnummer	N		2a

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		5
	Tatsächliches Datum der Verbringung	J	Datumsformat	6
	Verpackungsart (Code(s))	J	Validiert	7
	Beschreibung der Verpackung	N		7
	Anzahl der Frachtstücke	J		7
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Anschrift	N, sofern das Begleitformular nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde		
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		8
	Telefonnummer	J		8
	E-Mail-Adresse	J		8
Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Ort der tatsächlichen Beseitigung/ Verwertung	J		10
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden	Erklärung übermittelnder Betreiber	J	Ausführer — Notifizierender — Erzeuger	15
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	J		15
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	N		15
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		15
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden	J		15
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden	N		15
	UUID	J		
	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. BEGLEITFORMULAR AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung eines Begleitformulars.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Notifizierung Nr.	J	Validiert	1
	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Begleitformular aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Begleitformular aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J	Boolesch	
	Begleitformular steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.	N	Validiert	
	Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen	J		2
	Containerkennnummer	N		2a
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		5
	Tatsächliches Datum der Verbringung	J	Datumsformat	6
	Verpackungsart (Code(s))	J	Validiert	7
	Beschreibung der Verpackung	N		7
	Anzahl der Frachtstücke	J		7
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Anschrift	N, sofern das Begleitformular nicht aufgrund einer Rücknahme erstellt wurde		
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		8
	Telefonnummer	J		8
	E-Mail-Adresse	J		8
Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		10
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden	Erklärung übermittelnder Betreiber	J	Ausführer — Notifizierender — Erzeuger	15
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	J		15
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert	N		15
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		15
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden	J		15
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden	N		15
	UUID	J		
	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

3. BESTÄTIGUNG DER ÜBERGABE AN DAS TRANSPORTUNTERNEHMEN ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird von dem/den Transportunternehmen genutzt, um eine Bestätigung der Entgegennahme von Abfällen, die auf der Grundlage eines bestimmten Begleitformulars verbracht werden, zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Übergabe an das Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Transportart	J		8
	Übergabedatum	J	Datumsformat	8
Erklärung des Transportunternehmens, das die Verbringung übernimmt	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	J		8
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	N		8
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		8
	Authentifizierungszeitstempel	J		8
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		8
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

4. BESTÄTIGUNG DER ÜBERGABE AN DAS TRANSPORTUNTERNEHMEN AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient zur Aktualisierung einer bestehenden Bestätigung der Übergabe an das Transportunternehmen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
	Übergabekennung	J	Validiert	
Übergabe an das Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Transportart	J	Validiert	8
	Übergabedatum	J	Datumsformat	
Erklärungen des Transportunternehmens, das die Verbringung übernimmt	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	J		8
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	N		8
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		8
	Authentifizierungszeitstempel	J		8
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		8
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

5. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAHME DURCH DEN EMPFÄNGER ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung einer Bestätigung der Entgegennahme verbrachter Abfälle durch den Empfänger, sofern es sich beim Empfänger nicht um eine Abfallbehandlungsanlage handelt.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Einführer — Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		4
	Telefonnummer	J		4
	E-Mail-Adresse	J		4
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		17
Erklärung des Einführers — Empfängers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	J		17
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		17
	Authentifizierungszeitstempel	J		17
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		17
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N		

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

6. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAHME DURCH DEN EMPFÄNGER AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung einer Bestätigung der Entgegennahme verbrachter Abfälle durch den Empfänger, sofern es sich beim Empfänger nicht um eine Abfallbehandlungsanlage handelt.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Bestätigungskennung	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Einführer — Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		4
	Telefonnummer	J		4
	E-Mail-Adresse	J		4
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J	Datumsformat	17
Erklärung des Einführers — Empfängers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	J		17
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	N		17
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		17
	Authentifizierungszeitstempel	J		17
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		17
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N		

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

7. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAHME DURCH EINE ANLAGE ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird von einer Abfallbehandlungsanlage genutzt, um eine Bestätigung der Entgegennahme verbrachter Abfälle zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	18
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		18
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Telefonnummer	J		18
	E-Mail-Adresse	J		18
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		18
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		18
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		18
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		18
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		18
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		18
	Beschreibung der Ablehnung	J	Sprachencode: Wert	18
	Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung	J	Datumsformat	18
	Beseitigungs-/ Verwertungsverfahren (Code)	J	Validiert	18
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Erklärung der Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		18
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		18
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		18
	Authentifizierungszeitstempel	J		18
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		18
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

8. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAHME DURCH EINE ANLAGE AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang wird von einer Abfallbehandlungsanlage genutzt, um eine Bestätigung der Entgegennahme verbrachter Abfälle zu aktualisieren.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Bestätigungskennung	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	18
	Kennung des Betreibers	J		
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		18

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	
	Telefonnummer	J		18
	E-Mail-Adresse	J		18
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		18
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		18
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		18
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		18
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		18
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		18
	Beschreibung der Ablehnung	J	Sprachencode: Wert	18
	Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung	J	Datumsformat	18
	Beseitigungs-/ Verwertungsverfahren (Code)	J	Validiert	18
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		
Erklärung der Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		18
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		18
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		18
	Authentifizierungszeitstempel	J		18
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		18
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

9. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird von einer Abfallbehandlungsanlage genutzt, um eine Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung dorthin verbrachter Abfälle zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
Anlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	10
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		10
	Telefonnummer	J		10
	E-Mail-Adresse	J		10
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		10
Bescheinigung über den Abschluss	Datum der Bescheinigung	J		19
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		19
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		19
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		19
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		19

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		19
	Beseitigte Menge (Volumen, in m³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		19
Erklärung der Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		19
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		19
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		19
	Authentifizierungszeitstempel	J		19
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		19
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

10. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang wird von einer Abfallbehandlungsanlage genutzt, um eine Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung dorthin verbrachter Abfälle zu aktualisieren.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert	
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung	N		16
	Kennung der Bescheinigung	J	Validiert	
Anlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	10
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang IB
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		10
	Telefonnummer	J		10
	E-Mail-Adresse	J		10
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung	J		10
Bescheinigung über den Abschluss	Datum der Bescheinigung	J		19
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		19
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		19
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		19
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		19
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		19
	Beseitigte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		19
Erklärung der Beseitigungs-/Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		19
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		19
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		19
	Authentifizierungszeitstempel	J		19
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		19
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

11. ERSUCHEN UM RÜCKNAHME ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung eines Ersuchens um Rücknahme durch die ZB.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert
Rücknahme	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Rücknahmemenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme	J	Sprachencode: Wert
	Anforderungen im Zusammenhang mit der Rücknahme auf der Grundlage eines neuen Begleitformulars im Rahmen einer bestehenden Notifizierung	N	Sprachencode: Wert
	Datum des Ersuchens um Rücknahme	J	Datumsformat
	Code der ZB	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Kennung des Ersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

12. ERSUCHEN UM RÜCKNAHME AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung eines bereits übermittelten Ersuchens um Rücknahme.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Beförderung	Begleitformular Nr.	J	Validiert
	Kennung des Ersuchens	J	Validiert
Rücknahme	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Rücknahmemenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme	J	Sprachencode: Wert
	Anforderungen im Zusammenhang mit der Rücknahme auf der Grundlage eines neuen Begleitformulars im Rahmen einer bestehenden Notifizierung	N	Sprachencode: Wert
	Datum des Ersuchens um Rücknahme	J	Datumsformat
	Code der ZB	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Kennung des Ersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

13. BEGLEITFORMULAR ANNULIEREN

Dieser Vorgang dient der Annullierung eines bereits übermittelten Begleitformulars.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Begleitformular Nr.	J	Notifizierung Nr. (bestehend)
	Maßnahmengencode	J	
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung	N	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

14. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE GEMÄß ARTIKEL 15 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157 ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang wird von der im Bestimmungsstaat gelegenen Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird, genutzt, um eine Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung dorthin verbrachter Abfälle gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu übermitteln.

Die Spalte „Feld in Anhang I“ bezieht sich auf das Feld in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang I
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	Validiert	1
	Begleitformular Nr.	J	Validiert	2
Anlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	3
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	3
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		3
	Telefonnummer	J		3
	E-Mail-Adresse	J		3
Entgegengenommene Abfälle	Abfallidentifizierung (Liste)	J		4
	Abfallidentifizierung (Code)	J		4
	Datum der Entgegennahme	J		5
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Angenommene Menge (Volumen, in m³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		5
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		6

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang I
Bescheinigung über den Abschluss	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		7
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		7
	R-Code (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)	J		7
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		7
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		7
	R-Code (andere Verwertung)	J		7
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		7
	Beseitigte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		7
	D-Code	J		7
Erklärung der Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		8
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		8
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		8
	Authentifizierungszeitstempel	J		8
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		8
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

15. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE GEMÄß ARTIKEL 15 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157 AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang wird von der im Bestimmungsstaat gelegenen Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird, genutzt, um die bereits übermittelte Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung dorthin verbrachter Abfälle gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu aktualisieren.

Die Spalte „Feld in Anhang I“ bezieht sich auf das Feld in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang I
Allgemein	Kennung der Bescheinigung	J	Validiert	
	Notifizierung Nr.	J	Validiert	1
	Begleitformular Nr.	J	Validiert	2
Anlage	Art der Anlage	J	Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	3
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J	Boolesch	3
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		3
	Telefonnummer	J		3
	E-Mail-Adresse	J		3
Entgegengenommene Abfälle	Abfallidentifizierung (Liste)	J		4
	Abfallidentifizierung (Code)	J		4
	Datum der Entgegennahme	J		5
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		5
	Angenommene Menge (Volumen, in m³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		5
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		6

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang I
Bescheinigung über den Abschluss	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		7
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		7
	R-Code (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)	J		7
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		7
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		7
	R-Code (andere Verwertung)	J		7
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, das Volumen ist angegeben		7
	Beseitigte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, die Masse ist angegeben		7
	D-Code	J		7
Erklärung der Beseitigungs-/ Verwertungsanlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		8
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		8
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		8
	Authentifizierungszeitstempel	J		8
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		8
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL C

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 1 BUCHSTABEN B UND C DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157

1. DOKUMENT NACH ANHANG VII ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung eines Dokuments nach Anhang VII. Sobald das Dokument nach Anhang VII übermittelt wurde, wird eine entsprechende Nummer erzeugt.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Person, die die Verbringung veranlasst	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		1
	Telefonnummer	J		1
	E-Mail-Adresse	J		1
Einführer/ Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Allgemein	Dokument nach Anhang VII Nr.	N (J, wenn das Dokument von einer ZB übermittelt wird)	Validiert	
Verbringung	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		3
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		3
	Tatsächliches Datum der Verbringung	J		4
	Containerkennnummer	N		4a

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Abfällen) R-Code/D-Code	J		8
	Übliche Bezeichnung der Abfälle	J		9
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		10
	Abfallidentifizierung (Code)	J		10
	Warencode(s)	J für Extra-EU-Verbringungen		
	Dokument nach Anhang VII aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Dokument nach Anhang VII aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J		
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Notifizierungsformular Nr.	N		
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.	N		
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Dokument nach Anhang VII Nr.	N		
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		5
	Telefonnummer	J		5
	E-Mail-Adresse	J		5
	Transportart (Code)	J		5
Abfallerzeuger	Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallerzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?	J	Boolesch Wird die Frage mit „Nein“ beantwortet, muss die Person, die die Verbringung veranlasst, die Daten des Abfallerzeugers eintragen.	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Kennung des Betreibers	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist N	Validiert	
	UUID	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist N		
	Name der Kontaktperson	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist N		6
	Telefonnummer	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist N		6
	E-Mail-Adresse	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist N		6

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers	J, es sei denn, die restlichen Angaben nach Feld 6a sind vorhanden		
	Ländercode	N	ISO-Ländercode	6a
	Postleitzahl	N		6a
	Ort	N		6a
	Anschrift	N		6a
	Längengrad	N		
	Breitengrad	N		
	Name der für diesen Ort verantwortlichen Person	J		6a
	Telefonnummer	J		6a
	E-Mail-Adresse	J		6a
Verwertungsanlage/Labor	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/Labor	7
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden	J	Boolesch	
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist	J, wenn der Name der Abfallbehandlungsanlage vertraulich ist		
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat/ Versandstaat	J	ISO-Ländercode	11
	Einfuhrstaat/ Bestimmungsstaat	J	ISO-Ländercode	11
	Durchfuhrstaat	N	ISO-Ländercode	11
Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert	J		12

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert	N		12
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Person authentifiziert, die die Verbringung veranlasst, innerhalb der Organisation	J		12
	Authentifizierungszeitstempel	J		12
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		12
	UUID	J		
Erklärungen des Abfallerzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert	J		12
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert	N		12
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		12
	Authentifizierungszeitstempel	J		12
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		12
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. DOKUMENT NACH ANHANG VII AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung des Dokuments nach Anhang VII.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Allgemein	Dokument nach Anhang VII Nr.	J		
Person, die die Verbringung veranlasst	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		1
	Telefonnummer	J		1
	E-Mail-Adresse	J		1
Einführer/ Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Verbringung	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		3
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		3
	Tatsächliches Datum der Verbringung	J		4
	Containerkennnummer	N		4a
	Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Abfällen) R-Code/D-Code	J		8
	Übliche Bezeichnung der Abfälle	J		9
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		10
	Abfallidentifizierung (Code)	J		10
	Warencode(s)	J für Extra-EU-Verbringungen		
	Dokument nach Anhang VII aufgrund einer Rücknahme erstellt	J	Boolesch	
	Dokument nach Anhang VII aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt	J		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Notifizierungsformular Nr.	N		
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.	N		
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Dokument nach Anhang VII Nr.	N		
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Name der Kontaktperson	J		5
	Telefonnummer	J		5
	E-Mail-Adresse	J		5
	Transportart (Code)	J		5
Abfallerzeuger	Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?	J	Boolesch Wird die Frage mit „Nein“ beantwortet, muss die Person, die die Verbringung veranlasst, die Daten des Abfallerzeugers eintragen.	
	Kennung des Betreibers	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist J	Validiert	
	UUID	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist J		

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Name der Kontaktperson	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist J		6
	Telefonnummer	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist J		6
	E-Mail-Adresse	N, es sei denn, die Antwort auf „Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?“ ist J		6
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers	J, es sei denn, die restlichen Angaben nach Feld 6a sind vorhanden		
	Ländercode	N		6a
	Postleitzahl	N		6a
	Ort	N		6a
	Anschrift	N		6a
	Längengrad	N		6a
	Breitengrad	N		
	Name der für diesen Ort verantwortlichen Person	J		6a
	Telefonnummer	J		6a
	E-Mail-Adresse	J		6a

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Verwertungsanlage/Labor	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/Labor	7
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden	J	Boolesch	
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist	J, wenn der Name der Abfallbehandlungsanlage vertraulich ist		
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat/ Versandstaat	J	ISO-Ländercode	11
	Einfuhrstaat/ Bestimmungsstaat	J	ISO-Ländercode	11
	Durchfuhrstaat	N	ISO-Ländercode	11
Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert	J		12
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert	N		12
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Person authentifiziert, die die Verbringung veranlasst, innerhalb der Organisation	J		12
	Authentifizierungszeitstempel	J		12
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		12
	UUID	J		
Erklärungen des Abfallerzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert	J		12

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert	N		12
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		12
	Authentifizierungszeitstempel	J		12
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		12
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

3. BESTÄTIGUNG DER ÜBERGABE AN DAS TRANSPORTUNTERNEHMEN ÜBERMITTELN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang wird von dem/den Transportunternehmen genutzt, um eine Bestätigung der Entgegennahme von Abfällen, die auf der Grundlage eines bestimmten Dokuments nach Anhang VII verbracht werden, zu übermitteln.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
Übergabe an das Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Transportart	J	Validiert	5
	Übergabedatum	J	Datumsformat	
Erklärung des Transportunternehmens, das die Verbringung übernimmt	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	J		5
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	N		5

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		5
	Authentifizierungszeitstempel	J		5
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		5
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

4. BESTÄTIGUNG DER ÜBERGABE AN DAS TRANSPORTUNTERNEHMEN AKTUALISIEREN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang wird von dem/den Transportunternehmen genutzt, um eine Bestätigung der Entgegennahme von Abfällen, die auf der Grundlage eines bestimmten Dokuments nach Anhang VII verbracht werden, zu aktualisieren.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
	Bestätigungskennung	J	Validiert	
Übergabe an das Transportunternehmen	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Transportart	J	Validiert	5
	Übergabedatum	J	Datumsformat	
Erklärung des Transportunternehmens, das die Verbringung übernimmt	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	J		5

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert	N		5
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		5
	Authentifizierungszeitstempel	J		5
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		5
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

5. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAME DURCH DEN EMPFÄNGER ÜBERMITTELN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Übermittlung der Bestätigung der Entgegennahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch den Empfänger.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
Einführer/Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		13

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Erklärungen des Empfängers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	J		13
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	N		13
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		13
	Authentifizierungszeitstempel	J		13
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		13
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung

6. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAME DURCH DEN EMPFÄNGER AKTUALISIEREN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung der Bestätigung der Entgegennahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch den Empfänger.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
	Bestätigungskennung	J	Validiert	
Einführer/ Empfänger	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Name der Kontaktperson	J		2
	Telefonnummer	J		2
	E-Mail-Adresse	J		2
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		13

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Erklärungen des Empfängers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	J		13
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert	N		13
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		13
	Authentifizierungszeitstempel	J		13
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		13
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung

7. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAME DURCH DIE ANLAGE ÜBERMITTELN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Übermittlung der Bestätigung der Entgegennahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch die Anlage.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
Verwertungsanlage/Labor	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/Labor	7
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		14
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		14
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		14
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		14
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		14
	Beschreibung der Ablehnung	J	Sprachencode: Wert	14
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		
Erklärungen der Anlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		14
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		14
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		14
	Authentifizierungszeitstempel	J		14
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		14
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

8. BESTÄTIGUNG DER ENTGEGENNAME DURCH DIE ANLAGE AKTUALISIEREN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung der Bestätigung der Entgegennahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch die Anlage.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
	Bestätigungskennung	J	Validiert	
Verwertungsanlage/Labor	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/Labor	7
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7
Entgegennahme	Datum der Entgegennahme	J		14
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	=	14
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		14
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		14
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		14
	Beschreibung der Ablehnung	J	Sprachencode: Wert	14
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		
Erklärungen der Anlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		14
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		14

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		14
	Authentifizierungszeitstempel	J		14
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		14
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Bestätigungskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

9. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE ÜBERMITTELN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Übermittlung der Bescheinigung über den Abschluss in Bezug auf die Behandlung von Abfällen, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch die Anlage.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
Anlage	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/ Labor	7
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7
	Faxnummer	N		7
	URL der Website	N		7

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Bescheinigung über den Abschluss	Datum der Bescheinigung	J		15
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		15
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		15
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		15
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		15
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		
Erklärungen der Anlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		15
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		15
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		15
	Authentifizierungszeitstempel	J		15
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		15
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

10. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DURCH DIE ANLAGE AKTUALISIEREN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung der Bescheinigung über den Abschluss in Bezug auf die Behandlung von Abfällen, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden, durch die Anlage.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert	
	Kennung der Bescheinigung	J	Validiert	
Anlage	Art der Anlage	J	Verwertungsanlage/ Labor	7
	Kennung des Betreibers	J	Validiert	
	UUID	J		
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird	J		
	Name der Kontaktperson	J		7
	Telefonnummer	J		7
	E-Mail-Adresse	J		7
	Faxnummer	N		7
	URL der Website	N		7
Bescheinigung über den Abschluss	Datum der Bescheinigung	J		15
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		15
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		15
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben		15
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)	J, es sei denn, Masse ist angegeben		15
	Abfallidentifizierung (Liste)	J		
	Abfallidentifizierung (Code)	J		
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle	J		
Erklärungen der Anlage	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	J		15
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert	N		15

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen	Feld in Anhang VII
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation	J		15
	Authentifizierungszeitstempel	J		15
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring	N		15
	UUID	J		
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Kennung der Bescheinigung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

11. ERSUCHEN UM RÜCKNAHME ÜBERMITTELN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang dient der Übermittlung eines Ersuchens um Rücknahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden sollen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert
Rücknahme	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Rücknahmemenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme	J	Sprachencode: Wert
	Datum des Ersuchens um Rücknahme	J	Datum
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Kennung des Ersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

12. ERSUCHEN UM RÜCKNAHME AKTUALISIEREN — DOKUMENT NACH ANHANG VII

Dieser Vorgang wird von der zuständigen Behörde genutzt, um das übermittelte Ersuchen um Rücknahme in Bezug auf Abfälle, die auf der Grundlage von Dokumenten nach Anhang VII verbracht werden sollen, zu aktualisieren.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Beförderung	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert
	Kennung des Ersuchens	J	
Rücknahme	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Rücknahmemenge (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme	J	Sprachencode: Wert
	Datum des Ersuchens um Rücknahme	J	Datum
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Kennung des Ersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

13. DOKUMENT NACH ANHANG VII ANNULLIEREN

Dieser Vorgang dient der Annullierung eines bereits übermittelten Dokuments nach Anhang VII.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Dokument nach Anhang VII Nr. (bestehend)
	Maßnahmengcode	J	
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung	N	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	N	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Maßnahmenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL D

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VORABZUSTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE VERWERTUNGSANLAGEN GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 1 BUCHSTABE A ZIFFER IX DER VERORDNUNG (EU) 2024/1157

1. INFORMATIONEN ÜBER EINE NEUE ANLAGE MIT VORABZUSTIMMUNG ÜBERMITTELN

Dieser Vorgang dient der Übermittlung von Informationen über eine neue Anlage mit Vorabzustimmung.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Anlage mit Vorabzustimmung	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	N	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	N	
	Name der Anlage	J	Validiert
	Kennung des Betreibers	J	Validiert
	Ländercode	J	
	Postleitzahl	J	
	Ort	J	
	Anschrift	J	
	Breitengrad	N	
	Längengrad	N	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Vorabzustimmung	Code des Abfallbehandlungsverfahrens	J	Validiert
	Abfallidentifizierung (Liste)	J	
	Abfallidentifizierung (Code)	J	
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Anfangsdatum	J	Datumsformat
	Enddatum	J	Datumsformat
	Code der ZB, die für die Anlage eine Vorabzustimmung erteilt hat	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Eintragskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. INFORMATIONEN ÜBER EINE ANLAGE MIT VORABZUSTIMMUNG AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung von Informationen über eine Anlage mit Vorabzustimmung.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Anlage mit Vorabzustimmung	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	N	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	N	
	Name der Anlage	J	Validiert
	Kennung des Betreibers	J	Validiert
	Ländercode	J	
	Postleitzahl	J	
	Ort	J	
	Anschrift	J	
	Breitengrad	N	
	Längengrad	N	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Vorabzustimmung	Eintragskennung	J	Validiert
	Code des Abfallbehandlungsverfahrens	J	Validiert
	Abfallcode(s)	J	Validiert
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)	J, es sei denn, Volumen ist angegeben	
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Volumen, in m³)	J, es sei denn, Masse ist angegeben	
	Anfangsdatum	J	Datumsformat
	Enddatum	J	Datumsformat
	Code der ZB, die die Vorabzustimmung für die Anlage erteilt und aktualisiert hat	J	
Dateianlage	Liste der Dateianlagenkennungen	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Eintragskennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL E

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORGÄNGEN

1. DATEIANLAGE HOCHLADEN

Dieser Vorgang dient dazu, Anlagen zu einer bestimmten Datei im System hochzuladen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Dateianlagen	Art der Dateianlage	J	Validiert
	MIME-Code	J	
	Dateiname	J	
	Dateiinhalt	J	
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten	J	Boolesch

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dateianlagenkennung
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. BETREIBER ERSTELLEN

Dieser Vorgang dient der Erstellung eines Eintrags für einen neuen Betreibers im System.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Betreiber	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	J, sofern nicht mit einem anderen Betreiber verbunden	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	J, sofern nicht mit einem anderen Betreiber verbunden	
	Kennung des verbundenen Betreibers	N	Validiert
	Registriernummer (Bezeichnung)	J	
	Registriernummer (Wert)	J	
	Weitere Kennung (Bezeichnung)	N	
	Weitere Kennung (Wert)	N	
	Name des Betreibers	J	
	Ländercode	J	
	Postleitzahl	J	
	Ort	J	
	Anschrift	J	
	Breitengrad	N	
	Längengrad	N	
	Name der Kontaktperson	J	
	Telefonnummer	J	
	E-Mail-Adresse	J	
	Faxnummer	N	
	URL der Website	N	
	Für die Registrierung des Betreiber zuständige ZB	J	
	Geschäftskapitel	J	Validiert
	Geschäftsabschnitt	J	Validiert
	Funktion im System	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)
	Kennung des Betreibers
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

3. BETREIBER AKTUALISIEREN

Dieser Vorgang dient der Aktualisierung eines Eintrags für einen neuen Betreibers im System.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Betreiber	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	J, sofern nicht mit einem anderen Betreiber verbunden	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	J, sofern nicht mit einem anderen Betreiber verbunden	
	Kennung des Betreibers	J	
	Kennung des verbundenen Betreibers	N	Validiert
	Registriernummer (Bezeichnung)	J	
	Registriernummer (Wert)	J	
	Für die Registrierung des Betreiber zuständige ZB	J	
	Weitere Kennung (Bezeichnung)	N	
	Weitere Kennung (Wert)	N	
	Name des Betreibers	J	
	Ländercode	J	
	Postleitzahl	J	
	Ort	J	
	Anschrift	J	
	Breitengrad	N	
	Längengrad	N	
	Name der Kontaktperson	J	
	Telefonnummer	J	

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
	E-Mail-Adresse	J	
	Faxnummer	N	
	URL der Website	N	
	Geschäftskapitel	J	Validiert
	Geschäftsabschnitt	J	Validiert
	Funktion im System	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)
	Kennung des Betreibers
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL F

PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN SYNCHRONISIERUNGSVORGÄNGEN

Die in diesem Teil aufgeführten Vorgänge werden von Nutzern, die über die API auf das zentrale System zugreifen, verwendet, um die Daten abzurufen, die von Nutzern, die über die GUI oder API auf das zentrale System zugreifen, in dieses eingegeben wurden.

1. ALLE MAßNAHMEN ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann die Liste der Kennungen der Maßnahmen abgerufen werden, an denen ein bestimmter Akteur beteiligt ist. Als Ergebnis wird eine Liste der Notifizierungen, Begleitformulare und Dokumente nach Anhang VII angezeigt.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Ab (Datum)	N	Datum
	Bis (Datum)	N	Datum
	Notifizierung Nr.	N	
	Begleitformular Nr.	N	
	Dokument nach Anhang VII Nr.	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Maßnahmenkennung(en) (Liste)
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. ALLE NOTIFIZIERUNGEN ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann eine Liste der Notifizierungen abgerufen werden, die in einem bestimmten Zeitraum übermittelt wurden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Ab (Datum)	N	Datum
	Bis (Datum)	N	Datum

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Datum der Übermittlung (Zeitstempel)
	Datum der letzten Aktualisierung (Zeitstempel)
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

3. NOTIFIZIERUNG ANHAND KENNUNG ABRUFEN

Beschreibung: Mit diesem Vorgang kann der Inhalt einer Notifizierung anhand deren Nummer abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Feld
Allgemein	Abfragestatuscode
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

Abschnitt	Feld
Ausführer — Notifizierender	Kennung des Betreibers
	UUID
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Einführer — Empfänger	Kennung des Betreibers
	UUID
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers
	Anschrift
Übermittlung	Notifizierung Nr.
	Status der Notifizierung
	Zeitstempel der Übermittlung
	Einmalige Verbringung
	Bestimmt für (Verwertung/Beseitigung)
	Bestimmt für Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung
	Status als Anlage mit Vorabzustimmung für eine bestimmte Notifizierung abgelehnt
	Verlängerte Entscheidungsfrist, auch wenn die Verbringung für eine Anlage mit Vorabzustimmung bestimmt ist
	Vorgesehene Gesamtzahl an Verbringungen
	Gesamtabfallmenge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Gesamtabfallmenge (Volumen, in m ³)
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): erster Beginn
	Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en): letzter Beginn
	Verpackungsart (Code(s))
	Beschreibung der Verpackung
	Besondere Handhabung
	Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code/R-Code:
	Angewandte Technologie
	Grund für die Ausfuhr
	Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls
	Physikalische Eigenschaften (Code)

Abschnitt	Feld
	Beschreibung der physikalischen Eigenschaften
	Zollnummer(n) (HS)
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Kommt für Vorabzustimmung in Frage
	Einige Verbringungen im Rahmen der Notifizierung sind Gegenstand einer Rücknahme
	Notifizierung aufgrund einer Rücknahme erstellt
	Notifizierung aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt
	Notifizierung steht im Zusammenhang mit Notifizierung Nr. bzw. Dokument nach Anhang VII Nr.
	Notifizierung steht im Zusammenhang mit anderen Notifizierungsnummern: (Auflistung)
Vorgesehene(s) Transportunternehmen	Kennung des Betreibers
	UUID
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Transportart (Code)
Abfallerzeuger	Kennung des Betreibers
	UUID
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Beschreibung des Ortes der Abfallerzeugung
	Beschreibung der Art der Abfallerzeugung
Abfälle entgegennehmende Anlage	Kennung des Betreibers
	UUID
	Art der Anlage
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Im Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	In einem anderen als dem Bestimmungsstaat gelegene Anlage, in der das nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung

Abschnitt	Feld
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat — Versandstaat
	Code Nr. der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaats — Versandstaats
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)
	Einfuhrstaat — Bestimmungsstaat
	Code Nr. der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats — Bestimmungsstaats
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)
	Durchfuhrstaat(en)
	Code Nr. der zuständigen Behörde des Durchfuhrstaats
	Spezifischer Einfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)
	Spezifischer Ausfuhrort (Grenzübergang oder Hafen)
Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle
	EU-Ausgangszollstelle
	EU-Ausfuhrzollstelle
Alternative Streckenführung — Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen	EU-Eingangszollstelle
	EU-Ausgangszollstelle
	EU-Ausfuhrzollstelle
Erklärung des Ausführers — Notifizierenden — Erzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/ Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden
	UUID
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Erzeugers
	Authentifizierungsstring des Erzeugers
	UUID

Abschnitt	Feld
Dateianlage(n) der Übermittlung	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Fristen	Frist für die Einstufung der Notifizierung als ordnungsgemäß ausgeführt
	Frist für die Einstufung der Notifizierung als ordnungsgemäß abgeschlossen (Code der ZB: Datum)
	Frist für die Ungültigerklärung der Notifizierung (Code der ZB: Datum)
	Frist für die Übermittlung eines Ersuchens um zusätzliche Informationen (Code der ZB: Datum)
	Frist für die Übermittlung der Entscheidung
Ordnungsgemäß ausgeführt	Zeitstempel des Vorgangs
	Code der ZB
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
Ordnungsgemäß abgeschlossen	Zeitstempel des Vorgangs
	Code der ZB
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
Notifizierung für ungültig erklärt	Zeitstempel des Vorgangs
	Code der ZB
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
Notifizierung erneut für gültig erklärt	Zeitstempel des Vorgangs
	Code der ZB
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion

Abschnitt	Feld
Notifizierung abgeschlossen	Zeitstempel des Vorgangs
	Code der ZB
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
Notifizierung annulliert	Zeitstempel des Vorgangs
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung
	Liste der Dateianlagenkennungen
	Maßnahmenkennung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
Informationersuchen	Zeitstempel des Informationersuchens
	Verlängerung der Antwortfrist
	Frist für die Übermittlung einer Antwort auf ein Informationersuchen
	Kennung des Informationersuchens
	Code der ZB
	Funktion der ZB bei der Notifizierung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
	Sprache des Ersuchens
	Inhalt des Ersuchens
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
Antwort auf das Informationersuchen	Zeitstempel der Antwort
	Kennung der Antwort
	Kennung des Informationersuchens

Abschnitt	Feld
	Funktion der Person, die die Antwort erteilt hat
	Code der Person, die die Antwort erteilt hat
	Sprache der Antwort
	Inhalt der Antwort
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Vertreters des Notifizierenden
	Authentifizierungsstring des Vertreters des Notifizierenden
Bestätigung	Code der ZB
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der ZB mit Ländercode
	Im Namen der ZB mit Funktion
	Funktion der ZB bei der Notifizierung
	Datum der Bestätigung
	Bestätigungskennung
	Eingangsdatum der Notifizierung
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
	Dateianlagenkennung(en) der Bestätigung
Status als Anlage mit Vorabzustimmung abgelehnt	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der ZB mit Ländercode
	Im Namen der ZB mit Funktion
	Code der ZB

Abschnitt	Feld
	Funktion der ZB bei der Notifizierung
	Datum der Maßnahme
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
Ignorierte Fristen (Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2024/1157)	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der ZB mit Ländercode
	Im Namen der ZB mit Funktion
	Code der ZB
	Funktion der ZB bei der Notifizierung
	Datum der Maßnahme
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
Entscheidung	Code der ZB
	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der ZB mit Ländercode
	Im Namen der Funktion
	Kennung der Entscheidung
	Datum der Entscheidung
	Art der Entscheidung (Zustimmung/Zustimmung mit Auflagen/Einwand)
	Besondere Auflagen für die Zustimmung zum Begleitformular
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die die folgende Masse (in Tonnen/Mg) nicht überschreiten
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für Abfallmengen gültig, die das folgende Volumen (in m³) nicht überschreiten:

Abschnitt	Feld
	Besondere Auflagen: Zustimmung nur für die folgende Zahl an Verbringungen gültig:
	Zustimmung gültig ab (Datum)
	Zustimmung gültig bis (Datum)
	Gründe für Einwände
	Hinreichende Begründung der Entscheidung
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
	Dateianlagenkennung der Entscheidung
	Art der Dateianlage der Entscheidung
	Name der Dateianlage der Entscheidung
	Dateianlage der Entscheidung enthält personenbezogene Daten
Entscheidung widerrufen	Code der ZB
	Funktion der ZB im Notifizierungsverfahren
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der ZB mit Ländercode
	Im Namen der Funktion
	Kennung der Entscheidung
	Zeitstempel des Vorgangs
	Begründung des Widerrufs
	Datum des Widerrufs
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Maßnahmenkennung
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters

Abschnitt	Feld
Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157)	Zeitstempel des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung
	Kennung des Ersuchens um Änderung
	Status des Ersuchens
	Betrifft das Ersuchen eine Änderung des Transportwegs?
	Sprache des Ersuchens
	Inhalt des Ersuchens
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Vertreters des Notifizierenden
	Authentifizierungsstring des Vertreters des Notifizierenden
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Erzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Erzeugers
	Authentifizierungsstring des Erzeugers
Antwort auf das Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157)	Zeitstempel des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung
	Kennung des Ersuchens um Änderung nach der Zustimmung
	Funktion der ZB bei der Notifizierung
	Im Namen der ZB mit Code
	Im Namen der Funktion
	Einwilligung
	Gründe für die Einwilligung/Ablehnung
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten

Abschnitt	Feld
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der ZB authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des ZB-Vertreters
	Authentifizierungsstring des ZB-Vertreters
Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157	Kennung der Bescheinigung
	Notifizierung Nr.
	Begleitformular Nr.
	Art der Anlage
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Datum der Entgegennahme
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)
	R-Code (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)
	R-Code (andere Verwertung)
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Beseitigte Menge (Volumen, in m ³)
	D-Code
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert

Abschnitt	Feld
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung
	Dateianlagenname
	Art der Dateianlage
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Begleitformulare	Kennung(en) des Begleitformulars/der Begleitformulare

4. ALLE BEGLEITFORMULARE ANHAND NOTIFIZIERUNGSNUMMER ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann eine Liste von Begleitformularen im Zusammenhang mit einer bestimmten Notifizierung anhand deren Nummer abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Begleitformular Nr.
	Datum der Übermittlung (Zeitstempel)
	Datum der letzten Aktualisierung (Zeitstempel)
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

5. BEGLEITFORMULAR ANHAND KENNUNG ABRUFEN

Beschreibung: Mit diesem Vorgang kann der Inhalt eines Begleitformulars anhand dessen Nummer abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Begleitformular Nr.	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Feld
Allgemein	Abfragestatuscode
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung
Beförderung	Begleitformular Nr.
	Status des Begleitformulars
	Notifizierung Nr.
	Begleitformular aufgrund einer Rücknahme erstellt
	Begleitformular aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt
	Begleitformular steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.
	Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen
	Containerkennnummer
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)
	Tatsächliches Datum der Verbringung
	Verpackungsart (Code(s))
	Beschreibung der Verpackung
	Anzahl der Frachtstücke
	Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Anschrift
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Abfallerzeuger	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Beschreibung des Ortes der Abfallerzeugung
Beseitigungs-/Verwertungsanlage	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung

Abschnitt	Feld
Erklärungen und Authentifizierungen	Erklärung übermittelnder Betreiber
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Ausführers/Notifizierenden authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel des Ausführers — Notifizierenden
	Authentifizierungsstring des Ausführers — Notifizierenden
Übergabe(n) an das Transportunternehmen	Bestätigungskennung
	Kennung des Betreibers
	Transportart
	Übergabedatum
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung der Übergabe an das Transportunternehmen
	Art der Dateianlage der Übergabe an das Transportunternehmen
	Name der Dateianlage der Übergabe an das Transportunternehmen
	Dateianlage der Übergabe an das Transportunternehmen enthält personenbezogene Daten
Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger	Bestätigungskennung
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Datum der Entgegennahme
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation

Abschnitt	Feld
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung der Entgegennahme durch den Empfänger
	Art der Dateianlage der Entgegennahme durch den Empfänger
	Name der Dateianlage der Entgegennahme durch den Empfänger
	Dateianlage der Entgegennahme durch den Empfänger enthält personenbezogene Daten
Bestätigung der Entgegennahme durch die Anlage	Bestätigungskennung
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung
	Datum der Entgegennahme
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)
	Beschreibung der Ablehnung
	Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung
	Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (Code)
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung der Entgegennahme durch die Anlage
	Art der Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage
	Name der Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage
	Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage enthält personenbezogene Daten

Abschnitt	Feld
Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage	Kennung der Bescheinigung
	Art der Anlage
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung
	Datum der Bescheinigung
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)
	Beseitigte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Beseitigte Menge (Volumen, in m ³)
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Rücknahme	Maßnahmenkennung
	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Rücknahmemenge (Volumen, in m ³)
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme
	Anforderungen im Zusammenhang mit der Rücknahme auf der Grundlage eines neuen Begleitformulars im Rahmen einer bestehenden Notifizierung

Abschnitt	Feld
	Datum des Ersuchens um Rücknahme
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Annullierung	Maßnahmenkennung
	Zeitstempel des Vorgangs
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Code der ZB, die die Maßnahme durchgeführt hat
	Code des Betreibers, der die Maßnahme durchgeführt hat
Maßnahmen der Zollstellen	Maßnahmenkennung
	Ausfuhrstaat — Versandstaat
	Ausgangszollstelle
	Datum, an dem die Abfälle das Land verlassen haben
	Zuständige Zollstelle
	Zeitstempel der Maßnahme
	Maßnahmenkennung
	Einfuhrstaat — Bestimmungsstaat
	Eingangszollstelle
	Datum, an dem die Abfälle in das Land verbracht wurden
	Zuständige Zollstelle
	Zeitstempel der Maßnahme
	Maßnahmenkennung
	Durchfuhrstaat
	Durchgangszollstelle
	Datum, an dem die Abfälle in das Land verbracht wurden
	Datum, an dem die Abfälle das Land verlassen haben
	Zuständige Zollstelle
	Zeitstempel der Maßnahme
Dateianlagen zum Begleitdokument	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten

6. EINZELHEITEN ZUR DATEIANLAGE ANHAND KENNUNG ABRUFEN

Mit diesem Vorgang können die Einzelheiten zu einer Dateianlage und deren Inhalt anhand deren Kennung abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Dateianlagenkennung	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	MIME-Code
	Verschlüsselungscode
	Dateiname
	Dateiinhalt
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

7. ALLE DOKUMENTE NACH ANHANG VII ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann eine Liste aller Dokumente nach Anhang VII abgerufen werden, die in einem bestimmten Zeitraum übermittelt wurden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Ab (Datum)	N	Datum
	Bis (Datum)	N	Datum

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Nummern der Dokumente nach Anhang VII (Liste)
	Datum der Übermittlung (Zeitstempel)
	Datum der letzten Aktualisierung (Zeitstempel)
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

8. DOKUMENT NACH ANHANG VII ANHAND KENNUNG ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann der Inhalt eines Dokuments nach Anhang VII anhand dessen Nummer abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Dokument nach Anhang VII Nr.	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Dokument nach Anhang VII Nr.
	Status des Dokuments nach Anhang VII
	Datum der Übermittlung des Dokuments nach Anhang VII
	Dokument nach Anhang VII aufgrund einer Rücknahme erstellt
	Dokument nach Anhang VII aufgrund der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit erstellt
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Notifizierungsformular Nr.
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Begleitformular Nr.
	Dokument nach Anhang VII steht im Zusammenhang mit Dokument nach Anhang VII Nr.
Fehler und Warnungen	Abfragestatuscode
	Warnmeldung
	Fehlermeldung
Person, die die Verbringung veranlasst	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Einführer/Empfänger	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Verbringung	Tatsächliche Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)
	Tatsächliche Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)
	Tatsächliches Datum der Verbringung
	Containerkennnummer
	Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Abfällen)
	R-Code/D-Code
	Übliche Bezeichnung der Abfälle
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Warencode(s)

Abschnitt	Parameter
Transportunternehmen	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Transportart (Code)
Abfallerzeuger	Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, auch um den Abfallersterzeuger, den Abfalleinsammler oder den Abfallneuerzeuger?
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Faxnummer
	URL der Website
Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt	Kennung des Betreibers
	Ländercode
	Postleitzahl
	Ort
	Anschrift
	Längengrad
	Breitengrad
	Name der für diesen Ort verantwortlichen Person
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Anlage	Kennung des Betreibers
	Art der Anlage
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist

Abschnitt	Parameter
Betroffene Staaten	Ausfuhrstaat/Versandstaat
	Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat
	Durchfuhrstaat
Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Person, die die Verbringung veranlasst, authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Person authentifiziert, die die Verbringung veranlasst, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
Erklärungen des Abfallerzeugers	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Abfallerzeugers authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
Dateianlage(n) des Dokuments nach Anhang VII	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Bestätigung(en) der Übergabe an das Transportunternehmen	Bestätigungskennung
	Kennung des Betreibers
	Transportart
	Übergabedatum
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Transportunternehmens authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten

Abschnitt	Parameter
Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Datum der Entgegennahme
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen des Empfängers authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Bestätigung der Entgegennahme durch die Anlage	Bestätigungskennung
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Datum der Entgegennahme
	Angenommene Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Angenommene Menge (Volumen, in m ³)
	Abgelehnte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Abgelehnte Menge (Volumen, in m ³)
	Beschreibung der Ablehnung
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert

Abschnitt	Parameter
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung der Entgegennahme durch die Anlage
	Art der Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage
	Name der Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage
	Dateianlage der Entgegennahme durch die Anlage enthält personenbezogene Daten
Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage	Kennung der Bescheinigung
	Kennung des Betreibers
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Art der Anlage
	Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird
	Datum der Bescheinigung
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge (Volumen, in m ³)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Auf andere Weise verwertete Menge (Volumen, in m ₃)
	Abfallidentifizierung (Liste)
	Abfallidentifizierung (Code)
	Bezeichnung und Zusammensetzung der entgegengenommenen Abfälle
	Name der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	E-Mail-Adresse der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert
	Funktion der Person, die die Übermittlung im Namen der Anlage authentifiziert, innerhalb der Organisation
	Authentifizierungszeitstempel
	Zusätzlicher Authentifizierungsstring
	Dateianlagenkennung des Abschlusses durch die Anlage
	Art der Dateianlage des Abschlusses durch die Anlage
	Name der Dateianlage des Abschlusses durch die Anlage
	Dateianlage des Abschlusses durch die Anlage enthält personenbezogene Daten

Abschnitt	Parameter
Ersuchen um Rücknahme	Kennung des Ersuchens
	Rücknahmemenge (Masse, in Tonnen/Mg)
	Rücknahmemenge (Volumen, in m³)
	Gründe für das Ersuchen um Rücknahme
	Datum des Ersuchens um Rücknahme
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Annullierung	Maßnahmenkennung
	Zeitstempel des Vorgangs
	Gründe oder Einzelheiten der Annullierung
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
	Code der ZB, die die Maßnahme durchgeführt hat
	Code des Betreibers, der die Maßnahme durchgeführt hat

9. ALLE INFORMATIONEN ZU ANLAGEN MIT VORABZUSTIMMUNG ABRUFEN

Mit diesem Vorgang können Informationen über Anlagen mit Vorabzustimmung abgerufen werden. Wird keiner der Eingabeparameter angegeben, so wird die gesamte Liste abgerufen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Vorabzustimmung	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	N	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	N	
	Kennung des Betreibers	N	Validiert
	Code des Abfallbehandlungsverfahrens	N	Validiert
	Abfallcode	N	Validiert
	Anfangsdatum	N	Datumsformat
	Enddatum	N	Datumsformat
	Code der ZB, die die Vorabzustimmung für die Anlage erteilt hat	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Feld
Allgemein	Abfragestatuscode
Anlage mit Vorabzustimmung	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)
	Name der Anlage
	Kennung des Betreibers
	Ländercode
	Postleitzahl
	Ort
	Anschrift
	Breitengrad
	Längengrad
Vorabzustimmung	Eintragskennung
	Code des Abfallbehandlungsverfahrens
	Abfallcode
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Masse, in Tonnen/Mg)
	Von der Vorabzustimmung betroffene Menge der Abfälle (Volumen, in m ³)
	Anfangsdatum
	Enddatum
	Code der ZB, die für die Anlage eine Vorabzustimmung erteilt hat
	Dateianlagenkennung
	Art der Dateianlage
	Dateianlagenname
	Dateianlage enthält personenbezogene Daten
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

10. EINZELHEITEN ZUR MAßNAHME ANHAND MAßNAHMENKENNUNG ABRUFEN

Mit diesem Vorgang können die Einzelheiten zu einer Maßnahme anhand dessen Kennung abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Maßnahmenkennung	J	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Maßnahmenkennung
	Zeitstempel der Maßnahme
	Art der Maßnahme
	Einzelheiten zur Maßnahme (Einzelheiten zum Vorgang/Dokument)
	Kennung des Betreibers/Code der ZB, der/die die Maßnahme durchgeführt hat
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

11. EINZELHEITEN ZUM BETREIBER ABRUFEN

Mit diesem Vorgang können die Einzelheiten zu einem Betreiber anhand der Kennung des Betreibers abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Kennung des Betreibers	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)
	Kennung des Betreibers
	Kennung des verbundenen Betreibers
	Für die Registrierung des Betreiber zuständige ZB
	Registriernummer (Bezeichnung)
	Registriernummer (Wert)
	Weitere Kennung (Art)
	Weitere Kennung (Wert)
	Name des Betreibers
	Ländercode
	Postleitzahl
	Ort
	Anschrift
	Breitengrad

Abschnitt	Parameter
	Längengrad
	Name der Kontaktperson
	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
	Faxnummer
	URL der Website
	Geschäftskapitel
	Geschäftsabschnitt
	Funktion im System
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

12. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERTRAULICHKEIT DES NAMENS DER ABFÄLLE ENTGEGENNEHMENDEN ANLAGE ABRUFEN

Mit diesem Vorgang können die Einzelheiten in Bezug auf die (Nicht-)Vertraulichkeit des Namens der Abfälle entgegennehmenden Anlage abgerufen werden.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Notifizierung Nr.	J	
	Kennung des Betreibers	N	
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Notifizierung Nr.
	Kennung des Betreibers
	Der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage ist vertraulich und darf nicht veröffentlicht werden
	Erläuterung, warum der Name der Abfälle entgegennehmenden Anlage nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

13. ALLE BETREIBER ABRUFEN

Mit diesem Vorgang kann die Liste der Kennungen der Betreiber abgerufen werden, die den Eingabeparametern entsprechen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Weitere Kennung (Art)	N	
	Weitere Kennung (Wert)	N	
	Hauptidentifizierungsnummer (Bezeichnung)	N	
	Hauptidentifizierungsnummer (Wert)	N	
	Name des Betreibers	N	
	Ländercode	N	
	Für die Registrierung des Betreiber zuständige ZB	N	
	Kennung des verbundenen Betreibers	N	

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Betreiberkennung(en) (Liste)
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

TEIL G

**PROTOKOLL FÜR DEN AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT
NUTZERVERWALTUNGSVORGÄNGEN GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 4 DIESER VERORDNUNG**

1. GENEHMIGUNGERSUCHEN ABRUFEN

Dieser Vorgang wird von den ZB genutzt, um die anhängigen Ersuchen von Nutzern, die eine Genehmigung zur Vertretung eines Betreibers im zentralen System beantragt haben, abzurufen.

Eingabeparameter: keine Eingabeparameter erforderlich. Die ZB, die diesen Vorgang durchführt, sammelt alle Ersuchen von Nutzern, die eine Genehmigung zur Vertretung eines Betreibers beantragt haben und für die die ZB als registrierende ZB ausgewählt wurde.

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	Kennung des Ersuchens
	E-Mail-Adresse des Nutzers
	EU-Login des Nutzers
	Kennung des Betreibers

Abschnitt	Parameter
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

2. GENEHMIGUNGERSUCHEN ZUSTIMMEN

Dieser Vorgang wird von den ZB genutzt, um den anhängigen Ersuchen von Nutzern, die eine Genehmigung zur Vertretung eines Betreibers im zentralen System beantragt haben, zuzustimmen.

Eingabeparameter:

Abschnitt	Feld	Obligatorisch	Weitere Bedingungen
Allgemein	Kennung des Ersuchens	J	Validiert
	Maßnahmencode	J	Validiert

Ausgabeparameter:

Abschnitt	Parameter
Allgemein	Abfragestatuscode
Spezifisch	E-Mail-Adresse des Nutzers
	EU-Login des Nutzers
	Kennung des Betreibers
	Kennung des Ersuchens
Fehler und Warnungen	Warnmeldung
	Fehlermeldung

ANHANG III

VON DEN SYSTEMEN GEMÄß ARTIKEL 11 AUSZUFÜHRENDE VORGÄNGE

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet
 - a) „ZB“ eine zuständige Behörde;
 - b) „PDDVV“ die Person, die die Verbringung veranlasst;
 - c) „VSN“ das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1157;
 - d) „Anhang VII“ Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157, der für Verbringungen von Abfällen verwendet wird, die den allgemeinen Informationsanforderungen gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung unterliegen;
 - e) „Anlage“ eine Abfälle entgegennehmende Anlage oder einen Empfänger.
2. Mit „*“ gekennzeichnete Felder bedeuten, dass Nutzer, die in einer bestimmten Funktion handeln, in der Lage sein müssen, diesen Vorgang durchzuführen, wenn sie im Namen eines Betreibers oder einer zuständigen Behörde eines Drittlands handeln, das nicht mit dem zentralen System verbunden ist.

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
1.	Neue Notifizierung übermitteln	VSN	Notifizierender ZB*	
2.	Informationsersuchen übermitteln	VSN	ZB	
3.	Informationsersuchen aktualisieren	VSN	ZB	
4.	Antwort auf ein Informationsersuchen übermitteln	VSN	Notifizierender ZB*	
5.	Bestätigung übermitteln	VSN	ZB	
6.	Status einer „Anlage mit Vorabzustimmung“ der Abfälle entgegennehmenden Anlage für die betreffende Notifizierung ablehnen	VSN	ZB	
7.	Fristen ignorieren (Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2024/1157)	VSN	ZB	
8.	Entscheidung übermitteln	VSN	ZB	
9.	Informationen über die Vertraulichkeit des Namens der Abfälle entgegennehmenden Anlage aktualisieren	VSN	ZB	
10.	Notifizierung aktualisieren	VSN	Notifizierender ZB*	
11.	Entscheidung aktualisieren	VSN	ZB	
12.	Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung übermitteln (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157)	VSN	Notifizierender ZB*	
13.	Antwort auf das Ersuchen um Änderung nach der Zustimmung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1157)	VSN	ZB	

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
14.	Ordnungsgemäß ausgeführt	VSN	ZB am Versandort ZB für die Durchfuhr* ZB am Bestimmungsort*	
15.	Ordnungsgemäß abgeschlossen	VSN	ZB am Versandort* ZB für die Durchfuhr ZB am Bestimmungsort	
16.	Notifizierung für ungültig erklärt	VSN	ZB	
17.	Notifizierung erneut für gültig erklärt	VSN	ZB	
18.	Notifizierung annullieren	VSN	Notifizierender ZB*	
19.	Notifizierung abgeschlossen	VSN	Notifizierender ZB*	
20.	Begleitformular übermitteln	VSN	Notifizierender ZB am Versandort ZB für die Durchfuhr* ZB am Bestimmungsort*	
21.	Begleitformular aktualisieren	VSN	Notifizierender ZB am Versandort ZB für die Durchfuhr* ZB am Bestimmungsort*	
22.	Bestätigung der Übergabe an das Transportunternehmen übermitteln	VSN	Transportunternehmen Notifizierender* ZB*	
23.	Bestätigung der Übergabe an das Transportunternehmen aktualisieren	VSN	Transportunternehmen Notifizierender* ZB*	
24.	Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger übermitteln	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	
25.	Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger aktualisieren	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	
26.	Bestätigung der Entgegennahme durch eine Anlage übermitteln	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	
27.	Bestätigung der Entgegennahme durch eine Anlage aktualisieren	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	
28.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage übermitteln	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
29.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage aktualisieren	VSN	Notifizierender Anlage ZB*	
30.	Ersuchen um Rücknahme übermitteln	VSN	ZB	
31.	Ersuchen um Rücknahme aktualisieren	VSN	ZB	
32.	Begleitformular annullieren	VSN	Notifizierender ZB*	
33.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 übermitteln	VSN	Anlage ZB*	
34.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 aktualisieren	VSN	Anlage ZB*	
35.	Dokument nach Anhang VII übermitteln	Anhang VII	PDDVV ZB* Anlage*	
36.	Dokument nach Anhang VII aktualisieren	Anhang VII	PDDVV ZB* Anlage*	
37.	Bestätigung der Übergabe an das Transportunternehmen übermitteln — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	Transportunternehmen PDDVV ZB* Anlage*	
38.	Bestätigung der Übergabe an das Transportunternehmen aktualisieren — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	Transportunternehmen PDDVV ZB* Anlage*	
39.	Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger übermitteln — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	
40.	Bestätigung der Entgegennahme durch den Empfänger aktualisieren — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	
41.	Bestätigung der Entgegennahme durch die Anlage übermitteln — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	
42.	Bestätigung der Entgegennahme durch die Anlage aktualisieren — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
43.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage übermitteln — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	
44.	Bescheinigung über den Abschluss durch die Anlage aktualisieren — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	PDDVV Anlage ZB*	
45.	Ersuchen um Rücknahme übermitteln — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	ZB	
46.	Ersuchen um Rücknahme aktualisieren — Dokument nach Anhang VII	Anhang VII	ZB	
47.	Dokument nach Anhang VII annullieren	Anhang VII	PDDVV ZB* Anlage*	
48.	Informationen über eine neue Anlage mit Vorabzustimmung übermitteln		ZB	für Anlagen mit Vorabzustimmung
49.	Informationen über eine Anlage mit Vorabzustimmung aktualisieren		ZB	für Anlagen mit Vorabzustimmung
50.	Dateianlage hochladen	VSN Anhang VII	Notifizierender ZB Abfallerzeuger Anlage PDDVV Transportunternehmen	für Anlagen mit Vorabzustimmung
51.	Betreiber erstellen	VSN Anhang VII	Notifizierender ZB Abfallerzeuger Anlage PDDVV	für Anlagen mit Vorabzustimmung
52.	Betreiber aktualisieren	VSN Anhang VII	Notifizierender ZB Abfallerzeuger Anlage PDDVV	für Anlagen mit Vorabzustimmung
53.	Alle Maßnahmen abrufen	VSN Anhang VII	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage PDDVV Transportunternehmen	

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
54.	Alle Notifizierungen abrufen	VSN	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
55.	Notifizierung anhand Kennung abrufen	VSN	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
56.	Alle Begleitformulare anhand Notifizierung Nr. abrufen	VSN	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
57.	Begleitformular anhand Kennung abrufen	VSN	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
58.	Einzelheiten zur Dateianlage anhand Kennung abrufen	VSN Anhang VII	ZB Notifizierender Abfallerzeuger Anlage PDDVV Transportunternehmen	
59.	Alle Dokumente nach Anhang VII abrufen	Anhang VII	ZB PDDVV Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
60.	Dokument nach Anhang VII anhand Kennung abrufen	Anhang VII	ZB PDDVV Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
61.	Alle Informationen zu Anlagen mit Vorabzustimmung abrufen		ZB Notifizierender Anlage	für Anlagen mit Vorabzustimmung

Nr.	Name des Vorgangs (wie in Anhang II verwendet)	Abfallverbringungsverfahren	Funktion der/des den Vorgang durchführenden Nutzer(s)	Bemerkungen
62.	Einzelheiten zur Maßnahme anhand Maßnahmenkennung abrufen	VSN Anhang VII	ZB Notifizierender PDDVV Abfallerzeuger Anlage Transportunternehmen	
63.	Einzelheiten zum Betreiber abrufen	VSN Anhang VII	Notifizierender ZB Abfallerzeuger Anlage PDDVV	
64.	Informationen über die Vertraulichkeit des Namens der Abfälle entgegennehmenden Anlage abrufen	VSN	ZB	
65.	Alle Betreiber abrufen	VSN Anhang VII	Notifizierender ZB Abfallerzeuger Anlage PDDVV	
66.	Genehmigungsersuchen abrufen	VSN Anhang VII	ZB	
67.	Genehmigungsersuchen zustimmen	VSN Anhang VII	ZB	